

# Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben als Grundrecht mit Ausgestaltungsbedarf

Dr. Johann Remé, LL.M. (Chicago), Hannover\*

<b>I. Das Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Rechtsentwicklung.....</b>	<b>1014</b>
<b>II. Freiverantwortlichkeit als Fundamentalpunkt zwischen Grundrecht und Schutzpflicht.....</b>	<b>1016</b>
1. Freiverantwortlichkeit als Anforderung an den Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.....	1016
a) Suizidhilfe-Urteil: Schutzgutsimmanenz von Freiverantwortlichkeit.....	1017
b) Substanzielle Begründung mit Blick auf die Herleitung des Grundrechts .....	1017
c) Schutzgutsimmanente Freiverantwortlichkeit und die Kritik an engen Tatbestandsverständnissen.....	1018
2. Fehlende Freiverantwortlichkeit als Anwendungsbedingung der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Leben .....	1020
a) Fehlende Freiverantwortlichkeit und grundrechtliche Schutzpflicht .....	1020
b) Bestehende Freiverantwortlichkeit und grundrechtliche Schutzpflicht.....	1021
<b>III. Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und Ausgestaltungsdogmatik.....</b>	<b>1022</b>
1. Begriff der Freiverantwortlichkeit im Suizidhilfe-Urteil.....	1023
2. Konkretisierungsbedarf von Freiverantwortlichkeit.....	1023
3. Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit als Grundrechtsausgestaltung .....	1024
a) Typologie und Einordnung .....	1024
b) Ausgestaltung und Eingriff.....	1026
aa) Zusammenhang zur Schutzgutsimmanenz von Freiverantwortlichkeit ...	1026
bb) Zusammenhang zum Konkretisierungsbedarf von Freiverantwortlichkeit .....	1026
cc) Abgrenzung nach internen/externen Zwecken .....	1027
dd) Umgestaltung als Grundrechtsausgestaltung.....	1028
<b>IV. Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers .....</b>	<b>1029</b>
1. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund einer Leistungsfunktion des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.....	1029
2. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund der Schutzpflicht für das Leben .....	1030

\* Dr. Johann Remé, LL.M. (Chicago), ist derzeit Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Celle.

3. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes.....	1030
--	------

**V. Verfassungsanforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben .....** **1033**

1. Grundrechtsspezifische Anforderungen.....	1034
2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	1035
a) Ziel und Eignung.....	1035
b) Erforderlichkeit.....	1035
c) Angemessenheit.....	1037

**VI. Fazit .....** **1038**

**I. Das Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext aktueller Rechtsentwicklung**

Anlass für die dem Beitrag zugrundeliegende Monographie<sup>1</sup> war das Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.2.2020. Der *Zweite Senat* hat in ihm das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Suizidhilfe, § 217 StGB a.F., für nichtig erklärt.<sup>2</sup> Das Verbot war nach emotionaler Debatte im Bundestag beschlossen worden und erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen.<sup>3</sup> Auch die Reaktionen auf die Verkündung des Suizidhilfe-Urteils fielen kontrovers aus: vom Applaus im Gerichtssaal nach der Urteilsverkündigung<sup>4</sup> bis hin zu herablassender Justizschelte<sup>5</sup>. Emotionaler Sprengstoff und kontroverse Stellungnahmen rufen nach einer nüchternen grundrechtsdogmatischen Einordnung, zumal der *Zweite Senat* im Suizidhilfe-Urteil nicht alle Fragen beantwortet hat – wie könnte es auf diesem Gebiet auch anders sein. Der Beitrag blickt zunächst auf einige grundlegende Aussagen des BVerfG zum Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, bevor er einen Überblick über die weitere Gliederung gibt.

Der *Zweite Senat* stützt sich wesentlich auf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und verankert es erstmals im Grundgesetz, genauer: im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>6</sup> Dieses umfasste das Recht eines freiverantwortlich handelnden Menschen, Suizid zu begehen.<sup>7</sup> Der Mensch sei „eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

<sup>1</sup> Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, Verfassungsrechtliche Grundlagen und schutzwertsimmanentes Freiverantwortlichkeitskonzept, 2025. Aufgrund dieser von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M., betreuten Arbeit wurde Verf. an der Universität Potsdam promoviert. Der Übersichtlichkeit halber wird in diesem Beitrag grundsätzlich zu Beginn jedes Abschnitts der Ebene I. 1. usw. auf die entsprechenden Stellen der Monographie verwiesen.

<sup>2</sup> BVerfGE 153, 182.

<sup>3</sup> Überblick, auch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, und Nachweise bei Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 19 ff. Vgl. insb. die regelungskritische Stellungnahme einer Vielzahl deutscher Strafrechtslehrer\*innen um die Initiatoren *Hilgendorf* und *Rosenau*, medstra 2015, 129 f.

<sup>4</sup> Janisch, SZ v. 26.2.2020 (3.11.2025).

<sup>5</sup> Vgl. Geyer, FAZ v. 5.3.2020 (3.11.2025) zu polemischen Äußerungen des ehemaligen Bundestagspräsidenten Thiere.

<sup>6</sup> Es werden – letztlich nicht überzeugend – alternative Verankerungen in der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), im Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG), in der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG) sowie unmittelbar in der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) diskutiert, eingehend Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 23 ff., auch zu der – zu verneinenden – Frage, ob das Grundrecht auf Leben bzw. die Menschenwürdegarantie der Annahme eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben entgegenstehen.

<sup>7</sup> BVerfGE 153, 182 (260 Rn. 204).

fähige Persönlichkeit“.<sup>8</sup> Inhalt und Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts seien mit Blick auf die Menschenwürde garanti zu bestimmen, die „insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität“ umfasse.<sup>9</sup> Die Wahrung der Persönlichkeit erfordere, dass der Mensch „nicht in Lebensformen gedrängt [werde], die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen“.<sup>10</sup> Nach diesen Maßstäben sei auch die existentielle Entscheidung für das eigene Lebensende vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst.<sup>11</sup> Sie sei geprägt von „höchstpersönlichen Vorstellungen“, beziehe sich auf „Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen“.<sup>12</sup> Das Recht umfasse auch die Annahme von Unterstützungsangeboten Dritter.<sup>13</sup> Das BVerfG begrenzt den Schutzbereich zudem weder auf ein Recht, lebensrettende Behandlungen abzulehnen<sup>14</sup>, noch auf fremddefinierte Sachlagen wie bestimmte Krankheitszustände.<sup>15</sup> Eine solche Einengung widerspreche der Menschenwürde, die verlange, dass der freiverantwortliche Entschluss keiner Begründung bedarf – eine „objektive[...] Vernünftigkeit“ sei nicht maßgeblich.<sup>16</sup>

Damit weicht das BVerfG von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 2017 ab. Dort bezog das BVerwG den Schutzbereich eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben noch auf Situationen einer schweren und unheilbaren Krankheit.<sup>17</sup> Ende 2023 setzt sich das BVerwG erneut mit dem Erwerb des Suizidmittels Natrium-Pentobarbital auseinander.<sup>18</sup> Der in der Erlaubnisversagung liegende Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben sei gerechtfertigt.<sup>19</sup>

Auch die Strafgerichte befassen sich in letzter Zeit mit Sterbensentscheidungen und beziehen sich dabei auf das Suizidhilfe-Urteil des BVerfG und das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>20</sup> Der Bundesgerichtshofs (BGH) nimmt nun eine normative Abgrenzung von strafbarer Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) und strafloser Beihilfe zum Suizid vor und neigt im Lichte des Suizidhilfe-Urteils einer den Tatbestand einschränkenden Auslegung von § 216 Abs. 1 StGB zu.<sup>21</sup> Erwähnenswert ist auch ein Beschluss des BGH, mit dem er ein Urteil<sup>22</sup> bestätigte, in dem ein Arzt wegen Tötung in mittelbarer Täterschaft (§§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) verurteilt worden war, der fehlerhaft von der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten ausgegangen war.<sup>23</sup>

<sup>8</sup> BVerfGE 153, 182 (260 Rn. 205).

<sup>9</sup> BVerfGE 153, 182 (261 Rn. 206).

<sup>10</sup> BVerfGE 153, 182 (261 Rn. 207).

<sup>11</sup> BVerfGE 153, 182 (261 Rn. 208 f.).

<sup>12</sup> BVerfGE 153, 182 (262 Rn. 209).

<sup>13</sup> BVerfGE 153, 182 (264 f. Rn. 212 f.).

<sup>14</sup> BVerfGE 153, 182 (262 Rn. 209).

<sup>15</sup> BVerfGE 153, 182 (262 f. Rn. 209 f.).

<sup>16</sup> BVerfGE 153, 182 (263 Rn. 210).

<sup>17</sup> BVerwGE 158, 142 (152 f. Rn. 24); bestätigt in BVerwG NJW 2019, 2789 (2790 f.); anders aber nach dem Suizidhilfe-Urteil des BVerfG BVerwG 180, 382 (386 Rn. 16).

<sup>18</sup> BVerwG 180, 382. Überblick und Kritik an der Judikatur m.w.N. bei Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 368 ff.

<sup>19</sup> BVerwG 180, 382 (386 f. Rn. 16 ff.).

<sup>20</sup> Überblick zur strafgerichtlichen Entwicklung bei *Ibold*, GA 2024, 16 (20 ff.).

<sup>21</sup> BGHSt 67, 95 (99 Rn. 15; 102 f. Rn. 23).

<sup>22</sup> LG Essen, Urt. v. 1.2.2024 – 32 Ks-70 Js 354/20-5/23; vgl. auch LG Berlin, Urt. v. 8.4.2024 – 540 Ks 2/23.

<sup>23</sup> BGH NStZ 2025, 480. Eine Verfassungsbeschwerde hiergegen wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. v. 1.7.2025 – 2 BvR 860/25.

Der Überblick ließe sich erweitern.<sup>24</sup> Er genügt aber schon, um die Relevanz des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben für die Rechtsordnung anzudeuten. Auch nach dem Suizidhilfe-Urteil sind jedoch auf grundrechtlicher Ebene Fragen offen, die der dogmatischen Erörterung bedürfen. Sie kreisen namentlich um den Begriff der Freiverantwortlichkeit. Ihnen geht der Beitrag im Folgenden nach: Der nächste Abschnitt stellt die Bedeutung von Freiverantwortlichkeit für das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben sowie die grundrechtliche Schutzpflicht dar (II.). Dann erfolgt eine Einordnung von Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit in die grundrechtsdogmatische Ausgestaltungskategorie (III.), bevor sich der Beitrag dem Konkretisierungssubjekt (IV.) und den sonstigen Verfassungsanforderungen an die Konkretisierung (V.) widmet. Er endet mit einem Fazit (VI.).

## II. Freiverantwortlichkeit als Fundamentalpunkt zwischen Grundrecht und Schutzpflicht

Negativ gefasst entscheidet sich eine Person freiverantwortlich, wenn keine relevanten Entscheidungsmängel vorliegen.<sup>25</sup> Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben ist, dass die Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens freiverantwortlich getroffen wurde (1.). Spiegelbildliches gilt für die grundrechtliche Schutzpflicht für das Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG: Allein wenn die Entscheidung nicht freiverantwortlich erfolgt, ist der Staat verpflichtet, die Person vor ihrer lebensbeendenden Entscheidung zu schützen (2.). Anhand der Freiverantwortlichkeit trennt man also zwischen der Ausübbarkeit des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben und der Anwendbarkeit der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Leben.

### 1. Freiverantwortlichkeit als Anforderung an den Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben

Erfolgt eine Entscheidung der sterbewilligen Person nicht freiverantwortlich, kann sie sich nicht auf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG berufen.<sup>26</sup> Der sachliche Schutzbereich des Grundrechts umfasst nur freiverantwortliche Entscheidungen. Das erscheint zunächst nicht zwingend, könnte man Entscheidungsmängeln doch auch auf Schrankenebene begegnen, sodass alle Sterbensentscheidungen vom Schutzbereich erfasst wären.<sup>27</sup> Im Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ist aber ein Verständnis angelegt, das Entscheidungsmängel bereits auf Schutzbereichsebene berücksichtigt.<sup>28</sup> Freiverantwortlichkeit ist damit eine dem Schutzbereich immanente Anforderung des Grundrechts. Diese Schutzwertsimmanenz lässt sich zum einen

<sup>24</sup> Etwa durch einen Einbezug der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, siehe nur EGMR, Urt. v. 29.4.2002 – 2346/02 (Pretty v. Großbritannien) = NJW 2002, 2851; EGMR, Urt. v. 5.6.2015 – 46043/14 (Lambert u.a. v. Frankreich) = NJW 2015, 2715; EGMR, Urt. v. 4.10.2022 – 78017/17 (Mortier v. Belgien) = NJW 2023, 3145.

<sup>25</sup> Begriffsannäherung bei Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 9 ff.; näher zum Inhalt von Freiverantwortlichkeit, auch im Lichte des Suizidhilfe-Urteils, unten III.

<sup>26</sup> Eingehend zu Abschnitt II. 1. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 141 ff., insb. S. 162 ff.

<sup>27</sup> Entsprechend vertritt man im Kontext der Grundrechtsmündigkeit teils ein Schrankenverständnis, siehe Rüfer, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 196 Rn. 20; Sachs/Mann, in: Sachs, GG, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Vor Abschn. 1 Rn. 76. Aber auch ein Verständnis, das die Frage dem Schutzbereich zuordnet, ist verbreitet, siehe nur Germann, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 4 Rn. 27; Lipp, Freiheit und Fürsorge, 2000, S. 134.

<sup>28</sup> Das wird in der Rechtsprechung des BVerfG auch bei anderen Grundrechten angenommen, siehe zum Ehegrundrecht bzw. zur Ehefähigkeit BVerfGE 166, 1 (55 Rn. 122 f.); zu diesem Kontext auch Rixen, JZ 2019, 628 (630 mit Fn. 19); ferner zur Testierfreiheit/-fähigkeit BVerfGE 99, 341 (350 f.). Näher, auch zum Selbstbestimmungsrecht im Behandlungskontext Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 153 ff.

dem Suizidhilfe-Urteil entnehmen (a)). Sie ist auch substanzial begründet (b)). Das Konzept muss aber der Kritik an engen Tatbestandsverständnissen standhalten (c)).

### a) Suizidhilfe-Urteil: Schutzgutsimmanenz von Freiverantwortlichkeit

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse, so das BVerfG, auch „das Recht, nach *freiem Willen* lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen“.<sup>29</sup> Ferner formuliert es:

„[D]ie Menschenwürde [...] steht der Entscheidung *des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen*, sich zu töten, nicht entgegen“; „[d]ie *selbstbestimmte* Verfügung über das eigene Leben ist [...] Ausdruck [...] autonomer Persönlichkeitsentfaltung“; „[d]er mit *freiem Willen* handelnde Suizident entscheidet sich als Subjekt für den eigenen Tod“.<sup>30</sup>

Des Weiteren:

„Der vom Grundgesetz geforderte Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung des Einzelnen [...] setzt eine *frei gebildete und autonome Entscheidung* voraus.“<sup>31</sup>

Durch das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben fordert das Grundgesetz den Respekt ein, und dieser Respekt setzt einen freiverantwortlichen Entschluss voraus. Das BVerfG begreift Freiverantwortlichkeit demnach als schutzgutsimmanente Anforderung an den sachlichen Schutzbereich.<sup>32</sup>

### b) Substanziale Begründung mit Blick auf die Herleitung des Grundrechts

Die Ableitung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben folgt der Einsicht, dass die „Verfassungsordnung [...] den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit“ verstehe.<sup>33</sup> Der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, sei „Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Person“.<sup>34</sup> Er ist damit nicht „grundlegender Ausdruck“ der Person und nicht mehr allein „Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses“, wenn die Person nicht zur Selbstbestimmung fähig ist.<sup>35</sup> Die Sterbensentscheidung beruht dann vielmehr zumindest teilweise auf Defiziten. Die Höchstpersönlichkeit der Sterbensentscheidung ist ein wesentlicher Grund für die Verankerung

<sup>29</sup> BVerfGE 153, 182 (262 Rn. 209) – *Hervorhebung* hinzugefügt.

<sup>30</sup> BVerfGE 153, 182 (264 Rn. 211) – *Hervorhebung* hinzugefügt.

<sup>31</sup> BVerfGE 153, 182 (270 Rn. 232) – *Hervorhebung* hinzugefügt.

<sup>32</sup> So auch S. Augsberg, ZfmE 2021, 525 (530); Rixen, BayVBl. 2020, 397 (398).

<sup>33</sup> BVerfGE 153, 182 (260 Rn. 205).

<sup>34</sup> BVerfGE 153, 182 (261 f. Rn. 209).

<sup>35</sup> Diese Überlegung widerspricht nicht der verfassungsrechtlichen Grundannahme, dass der Mensch zur Selbstbestimmung fähig ist, da dieses Verständnis nicht absolut gilt, auch wenn manche Wendungen des BVerfG auf ein absolutes Verständnis hindeuten, wonach der Mensch stets zur Selbstbestimmung fähig wäre. Ein absolutes Verständnis wäre nicht mit der verfassungsgerichtlichen (etwa BVerfGE 153, 182 [270 Rn. 232]) Annahme des Schutzes der Selbstbestimmung vereinbar, da dies die Möglichkeit eines defizitären Willens voraussetzt. Auch widerspräche ein absolutes Verständnis von Selbstbestimmungsfähigkeit der in der Rechtsordnung durchgehend erfolgenden Berücksichtigung von Selbstbestimmungsdefiziten. Die verfassungsrechtliche Grundannahme lautet daher, dass der Mensch *grundsätzlich* – nicht: stets – als eine zu Selbstbestimmung fähige Persönlichkeit begriffen werden muss, hierzu Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 163 f.

ihres Schutzes im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und nicht (nur) in der allgemeinen Handlungsfreiheit.<sup>36</sup> Die Höchstpersönlichkeit tritt aber bei Entscheidungsdefiziten hinter den Willensmängeln zurück,<sup>37</sup> sodass die Hebung des Schutzes von der allgemeinen Handlungsfreiheit auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben nicht mehr begründet ist.

Weiß eine schwer kranke Person beispielsweise nichts von Palliativangeboten, die ihr ein schmerzloses Weiterleben ermöglichen und die sie bei Kenntnis in Anspruch nehmen würde, kommt im Sterbensentschluss mehr der Mangel an Informiertheit zum Ausdruck als die höchstpersönliche Vorstellung vom eigenen Lebensende. Die Entscheidung ist nicht mehr höchstpersönlich und nicht durch das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben geschützt.

Vereinfacht liegt dem folgender Begründungszusammenhang zugrunde: Freiverantwortlichkeit fehlt bei Entscheidungsdefiziten; bei Entscheidungsdefiziten fehlt es wiederum an der Höchstpersönlichkeit; ohne Höchstpersönlichkeit ist die Verankerung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht mehr begründet. Daraus folgt: Die Sterbensentscheidung ist beim Fehlen von Freiverantwortlichkeit nicht durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben geschützt, und Freiverantwortlichkeit ist eine Anforderung an den Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.

### c) Schutzgutsimmanente Freiverantwortlichkeit und die Kritik an engen Tatbestandsverständnissen

Diese schutzgutsimmanente Konturierung des Grundrechts fasst den Schutzbereich enger als den Lebensbereich von Sterbensentscheidungen, der nicht zwischen freiverantwortlichen und defizitären Entscheidungen differenziert. Damit neigt das Konzept engeren Tatbestandsverständnissen zu, die vor allem nach der Jahrtausendwende von prominenter Seite vorgeschlagen wurden<sup>38</sup> und die auch in der Rechtsprechung des BVerfG zu finden sind.<sup>39</sup> Eine reine Innentheorie, die auf die Grundrechtsprüfung nach Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung verzichtet, ist mit dem vorgeschlagenen Konzept aber nicht verbunden.<sup>40</sup> Der etablierte Prüfungsdreischritt bleibt relevant.

Die vor allem von *Kahl* an engen Tatbestandsverständnissen formulierte Kritik<sup>41</sup> dringt gegen ein Konzept schutzgutsimmanenter Freiverantwortlichkeit nicht durch. Hier sei nur ein besonders wichtiger seiner Kritikpunkte genannt:<sup>42</sup> Eine enge Fassung des grundrechtlichen Schutzbereichs lässt

<sup>36</sup> Vgl. BVerfGE 153, 182 (262 Rn. 209); zur Abgrenzung von allgemeinem Persönlichkeitsrecht und allgemeiner Handlungsfreiheit Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 32 ff.

<sup>37</sup> Vgl. auch Dodege, FamRZ 2021, 5 (10); Frister, ZfM 2021, 537 (541); ähnlich schon Eser, in: Eser, Suizid und Euthanasie als human- und sozialwissenschaftliches Problem, 1976, S. 392 (398).

<sup>38</sup> Mit unterschiedlichen Begründungen und Färbungen Böckenförde, Der Staat 42 (2003), 165 (174 ff.); Hoffmann-Riem, in: Bäuerle u.a., Haben wir wirklich Recht?, 2004, S. 53 ff.; ders., Der Staat 43 (2004), 203 (215 ff., 226 ff.); siehe ferner Isensee, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 83 ff.; Murswieck, Der Staat 45 (2006), 473 (495 ff.); Rusteberg, Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt, 2009, S. 169 ff., 230 ff.; Muckel, in: FS Schiedermaier, 2001, S. 347 (349 ff.).

<sup>39</sup> Hier lässt sich etwa die Begrenzung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit auf die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, der auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist, nennen, BVerfGE 143, 161 (210 Rn. 110). Weitere Beispiele bei *Kahl*, Der Staat 43 (2004), 167 (170 ff.); Rusteberg, Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt, 2009, S. 132 ff.

<sup>40</sup> Zu Innen- und Außentheorie siehe nur v. Arnault, Die Freiheitsrechte und ihre Schranken, 1999, S. 15 ff.; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 40 ff.

<sup>41</sup> *Kahl*, Der Staat 43 (2004), 167 (184 ff.); vgl. ders., AöR 131 (2006), 579 (605 ff., insb. 610 f.).

<sup>42</sup> Eine Verteidigung des Konzepts schutzgutsimmanenter Freiverantwortlichkeit beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben gegen die einzelnen Kritikpunkte von *Kahl* findet sich bei Remé, Grundrecht auf selbst-

danach Schutzlücken befürchten.<sup>43</sup> Dass tatsächlich Schutzlücken auftreten, hängt indes davon ab, ob nicht freiverantwortliche Sterbensentscheidungen keinen Grundrechtsschutz genießen oder sie jedenfalls von der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt werden. Ob Art. 2 Abs. 1 GG Anwendung findet, wenn zwar nicht der Schutzbereich eines speziellen Freiheitsrechts (wie etwa das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben) eröffnet, aber der weiter zu verstehende Lebensbereich betroffen ist, ist in der Literatur umstritten<sup>44</sup> und auch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich<sup>45</sup>. Gute Gründe sprechen aber dafür: Vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips<sup>46</sup> und der Idee einer dem Staat vorgelagerten Freiheit<sup>47</sup> bedarf freiheitsbeschränkendes Verhalten des Staates der Rechtfertigung. Wenn im Grundrecht selbst Schutzbereichsbegrenzungen angelegt und begründet sind, bedarf es, um dieser Rechtfertigungsnotwendigkeit gerecht zu werden, eines Rückgriffs auf Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>48</sup> Dieser Ansatz ist konsistent zu einem weiten, nicht etwa auf einen Persönlichkeitsschutz begrenzten Verständnis von Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>49</sup> Der damit vorzugswürdige Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG beseitigt nicht die Bedeutung spezieller Freiheitsrechte, da insbesondere der Umstand relevant bleibt, dass das spezielle Recht eine Handlungsweise von besonderer Bedeutung schützt. Das spezielle Freiheitsrecht hat insofern ein höheres abstraktes Gewicht.<sup>50</sup> Im Ergebnis bleibt die allgemeine Handlungsfreiheit anwendbar, wenn ein Sachverhalt in den Lebensbereich eines speziellen Grundrechts fällt, aber vom engeren Schutzbereich nicht erfasst ist. Die befürchteten Schutzlücken entstehen daher nicht und lassen sich nicht gegen ein schutzwertiges Verständnis von Freiverantwortlichkeit anführen.<sup>51</sup>

bestimmtes Sterben, 2025, S. 169 ff.

<sup>43</sup> Kahl, Der Staat 43 (2004), 167 (185 ff.).

<sup>44</sup> Für die Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 GG bei Berührung nur des Lebensbereichs und nicht des Schutzbereichs statt vieler v. Arnould, Die Freiheitsrechte und ihre Schranken, 1999, S. 53 ff.; Barczak, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 112; Böckenförde, Der Staat 42 (2003), 165 (188 f.). Dagegen statt vieler Hoffmann-Riem, in: Bäuerle u.a., Haben wir wirklich Recht?, 2004, S. 53 (73); Volkmann, JZ 2005, 261 (268). Differenzierend Kahl, Die Schutzwertfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 19 ff.

<sup>45</sup> Für eine Anwendung von Art. 2 Abs. 1 GG etwa BVerfGE 105, 252 (279); dagegen BVerfGE 104, 92 (115).

<sup>46</sup> Schmitt, Verfassungslehre, 11. Aufl. 1928 (Nachdruck 2017), S. 126 f.: „[D]ie Freiheit des einzelnen ist prinzipiell unbegrenzt, während die Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese Sphäre prinzipiell begrenzt ist.“ (Hervorhebungen im Original). Gegen dieses Prinzip verstieße es, wenn eine staatliche Freiheitsbeschränkung nicht gerechtfertigt werden müsste, siehe Sauer, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Vorb. Art. 1 Rn. 78; Schlink, EuGRZ 1984, 457 (467).

<sup>47</sup> Vgl. Schlink, EuGRZ 1984, 457 (467).

<sup>48</sup> Vgl. Rusteberg, Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt, 2009, S. 138 f.

<sup>49</sup> Cornils, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 168 Rn. 67; Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Juli 2001, Art. 2 Abs. 1 Rn. 27; Murswieck, Der Staat 45 (2006), 473 (487).

<sup>50</sup> Vgl. Cornils, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 168 Rn. 42, 70; Rusteberg, Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt, 2009, S. 150 f., 181 f. Eine Nivellierung unterschiedlicher Gewährleistungen sehen dagegen Kahl, Die Schutzwertfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 20; Volkmann, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 2, 2006, § 32 Rn. 41.

<sup>51</sup> Dass Art. 2 Abs. 1 GG bei defizitären Sterbensentscheidungen in aller Regel (immer?) keinen effektiven Schutz gewährleistet, nach dem die Freiheitsbeschränkung grundrechtswidrig wäre, ändert daran nichts; Art. 2 Abs. 1 GG schützt insofern ein Recht auf eine staatliche Rechtfertigung des Freiheitseingriffs. Der fehlende effektive Schutz entschärft aber die Kontroverse um den Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG (näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 174 f.). Zum Unterschied von Prima-facie-Schutz und definitivem Schutz siehe nur Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 87 ff., 251 ff.; Lübbe-Wolff, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 26 f., 100.

## 2. Fehlende Freiverantwortlichkeit als Anwendungsbedingung der grundrechtlichen Schutzwift für das Leben

Bei nicht freiverantwortlichen Entscheidungen ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern aufgrund der grundrechtlichen Schutzwift für das Leben gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG auch verfassungsrechtlich verpflichtet, die sterbewillige Person vor ihrer Entscheidungsumsetzung zu schützen (a)). Diese grundrechtliche Schutzwift ist hingegen bei einer freiverantwortlichen Sterbensentscheidung nicht begründbar (b)).<sup>52</sup>

### a) Fehlende Freiverantwortlichkeit und grundrechtliche Schutzwift

Dass die grundrechtliche Schutzwift bei nicht freiverantwortlichen Entscheidungen zu selbstschädigendem Verhalten Anwendung findet, erfährt breite Zustimmung.<sup>53</sup> Teilweise wird das sog. Schutzwiftendreieck aber als konstitutiv für die Anwendung grundrechtlicher Schutzwift erachtet.<sup>54</sup> Grundrechtliche Schutzwift kämen nur zur Anwendung, wenn eine private dritte Person die grundrechtliche Freiheit einer anderen Person einschränkt.<sup>55</sup> Dieses Verständnis widerspricht nicht nur weiten Teilen der Literatur und der aktuellen Rechtsprechung.<sup>56</sup> Selbstschädigungskonstellationen sind auch richtigerweise im Anwendungsbereich grundrechtlicher Schutzwift. Die freiheitseinschränkende (dritte) Person und die in ihrer Freiheit eingeschränkte Person fallen zusammen. Die Schutzwift des Staates bezieht sich auf die eine Person.

Gegen die Ansätze, die ein Schutzwiftendreieck für die Anwendung grundrechtlicher Schutzwift für notwendig halten, kann man nicht anführen, dass sie die Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Freiheit außer Acht ließen, sofern sie andere Verfassungswerte statt der Schutzwift zur Anwendung bringen, etwa eine sozialstaatliche Fürsorgepflicht.<sup>57</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass die Begründungen grundrechtlicher Schutzwift auch die Konstellationen der nicht freiverantwortlichen Selbstschädigung tragen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gründet die grundrechtliche Schutzwift auf der objektiven Wertordnung der Verfassung.<sup>58</sup> Die objektive Wertordnung, im wegweisenden Lüth-Urteil eingeführt, bedeute eine „Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte“.<sup>59</sup> Die Einbeziehung nicht freiverantwortlicher Selbstschädigungen in den Anwendungsbereich der Grundrechte vergrößert zwar den Anwendungsbereich der Grundrechte. Gleichwohl findet mit der Einbeziehung auch eine Beschrän-

<sup>52</sup> Eingehend zu Abschnitt II. 2. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 41 ff.

<sup>53</sup> Siehe nur BVerfGE 142, 313 (336 ff. Rn. 66 ff.); 149, 293 (322 f. Rn. 74); 153, 182 (270 f. Rn. 232); 158, 131 (155 f. Rn. 64 f.); BVerfGE 158, 142 (154 ff. Rn. 27 ff.); Hillgruber, ZfL 2013, 70 (74); Lipp, FamRZ 2013, 913 (917); Möstl, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 68 Rn. 20; Robbers, Sicherheit als Menschenrecht, 1987, S. 220 ff.; Wapler, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 1 I Rn. 155; zurückhaltend Kuch, DÖV 2019, 723 (726 ff.).

<sup>54</sup> So etwa Hermes, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 228 ff.; Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 147 f.; Isensee, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 245.

<sup>55</sup> Beispiel: A macht Anstalten, B als Geisel zu nehmen. Die anwesenden Polizist\*innen unterbinden es.

<sup>56</sup> Siehe neben den in Fn. 53 genannten Quellen auch BVerfGE 157, 30 (112 Rn. 147) bezogen auf Umweltbelastungen. Zur Diskussion um ein weites oder enges Verständnis von Schutzwift Möstl, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 68 Rn. 6 ff.

<sup>57</sup> Hierzu m.N. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 43 ff.

<sup>58</sup> BVerfGE 39, 1 (41 f.); 49, 89 (141 f.); 142, 313 (337 f. Rn. 69 f.); 158, 131 (155 Rn. 62) – st. Rspr. Das BVerfG stellte zunächst auf eine „objektive Wertordnung“ ab, etwa in BVerfGE 39, 1 (41), später auf einen „objektiv-rechtlichen Gehalt“, siehe etwa BVerfGE 56, 54 (73); in BVerfGE 142, 313 (337 Rn. 69); 158, 131 (155 Rn. 62) heißt es „objektive Wertentscheidung“.

<sup>59</sup> BVerfGE 7, 198 (205).

kung aktueller Freiheitsverwirklichung<sup>60</sup> statt, sodass nicht eindeutig von einer „Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte“ gesprochen werden kann.<sup>61</sup> Die Maßgeblichkeit der grundrechtlichen Schutzpflicht kann jedoch eine Zentrierung auf das Subjekt bedeuten und extern-wertbezogene Maßgaben zurückdrängen.<sup>62</sup> Wenn der Staat mit der grundrechtlichen Schutzpflicht die Interessen des Individuums in den Mittelpunkt stellt, bedeutet die Erweiterung des Anwendungsbereichs der grundrechtlichen Schutzpflicht auf Selbstschädigungskonstellationen eine Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte. Die Herleitung grundrechtlicher Schutzpflichten aus der objektiven Wertordnung und eine damit einhergehende Verstärkung grundrechtlicher Geltungskraft lassen sich demnach für die Anwendung der Schutzpflichten auf bipolare Selbstschädigungskonstellationen anführen.

Teile der Literatur begründen grundrechtliche Schutzpflichten mit den Lücken des Abwehrverständnisses, das Freiheitsbeschränkungen durch private Dritte nicht erfasst.<sup>63</sup> Das lässt sich verbinden mit der Legitimation von Staatsgewalt, Sicherheit zwischen Individuen zu gewährleisten,<sup>64</sup> und dem damit zusammenhängenden Gewaltmonopol des Staates.<sup>65</sup> Bei der grundrechtlichen Schutzpflicht im Kontext von Selbstschädigungen geht es zwar nicht um die Verhinderung des Unfriedens zwischen Privaten, wie es im Schutzpflichtendreieck der Fall ist. Bei nicht freiverantwortlichen Selbstschädigungen befindet sich die Person aber in einer vergleichbaren Situation. Bei dem Fehlen von Freiverantwortlichkeit ist sie nicht in der Lage, für ihren Selbstschutz zu sorgen. Sie ist auf die Hilfe des Staates angewiesen. Vergleichbar ist im Schutzpflichtendreieck die Person auf die Hilfe des Staates angewiesen, weil sie sich nicht selbst gegen die Angriffe Dritter wehren kann bzw. es aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nicht darf. Sowohl im Schutzpflichtendreieck als auch bei Selbstschädigungen ist die Person unfähig, sich selbst zu schützen. Die Vergleichbarkeit rechtfertigt die Annahme, dass auch nach diesem Begründungsstrang grundrechtliche Schutzpflichten den Schutz der nicht freiverantwortlich entscheidenden Person vor einer Selbstschädigung umfassen.

### b) Bestehende Freiverantwortlichkeit und grundrechtliche Schutzpflicht

Vorausgeschickt sei die Annahme, dass freiverantwortliche Entscheidungen für den eigenen Tod grundsätzlich möglich sind. Der Mensch ist nicht grundsätzlich unfrei in seinen Entscheidungen<sup>66</sup> – das widerspricht dem Grundgesetz und einfaches Recht. Ferner sind auch freie Entscheidungen gerade für die Beendigung des eigenen Lebens möglich.<sup>67</sup> Bisweilen hat man aber argumentiert, dass

<sup>60</sup> Auch die defizitäre Selbstschädigungsentscheidung ist – entgegen etwa Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 1992, S. 220 – *prima facie* grundrechtlich geschützt (siehe oben II. 1. c); näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 172 ff.

<sup>61</sup> Eine entsprechende Ambivalenz ergibt sich auch im Schutzpflichtendreieck und trotzdem stützt sich das BVerfG auf die objektive Wertordnung. Die Ambivalenz bei der Selbstschädigung kann also nicht gegen den Einbezug in den Anwendungsbereich der Schutzpflicht sprechen.

<sup>62</sup> Kuch (DÖV 2019, 723 [729]) interpretiert in diesem Sinne eine BVerfGE (142, 313) zur ärztlichen Zwangsmaßnahme. Isensee (in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 245 f.), der auf ein Fürsorgekonzept abseits der grundrechtlichen Schutzpflicht abstellt, akzentuiert hingegen das objektive Moment.

<sup>63</sup> Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 31 ff.; ders., in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 177 f.

<sup>64</sup> Zusammenfassend Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 3 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Kuch, DÖV 2019, 723 (726); Lindner, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, S. 359 ff.

<sup>66</sup> In diese Richtung aber manche Stimmen aus den Neurowissenschaften, siehe Prinz, in: Senn/Puskás, Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung, 2006, S. 27 ff.; ders., Bewusstsein erklären, 2021, S. 276 ff.; W. Singer, in: Schmidinger/Sedmak, Der Mensch – ein freies Wesen?, 2005, S. 135 (137 ff.).

<sup>67</sup> Näher Hillenkamp, ZStW 137 (2025), 1 (6 ff.); Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 49 ff.

der Staat auch bei freiverantwortlichen Entscheidungen verpflichtet sei, die Person vor selbstschädigendem Verhalten zu schützen.<sup>68</sup>

Blickt man auf die objektive Wertordnung und die damit intendierte „Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte“<sup>69</sup> als Begründung grundrechtlicher Schutzpflichten,<sup>70</sup> können diese freiverantwortlichen Entscheidungen zur Selbstschädigung und -tötung nicht entgegengehalten werden. Wendete sich die objektive Wertordnung gegen den abwehrrechtlichen Gehalt der Grundrechte, würde sie die Geltungskraft nicht verstärken, sondern schmälern.<sup>71</sup> Schränkte die objektive Wertordnung die Abwehrstellung der Person ein, wandelte sich das Grundrecht zu der Grundpflicht, mit einem grundrechtlichen Schutzgut in fremdbestimmter Weise zu verfahren.<sup>72</sup> Mithilfe der objektiven Wertentscheidung lässt sich keine fremddefinierte Vorstellung vom „guten Sterben“ oktroyieren.

Auch soweit man Schutzpflichten mit dem staatlichen Gewaltmonopol und dem Selbsthilfeverbot begründet,<sup>73</sup> kommt eine grundrechtliche Schutzpflicht gegenüber der sich freiverantwortlich selbstschädigenden Person nicht in Betracht. Der Staat soll Freiheitseinschränkungen zwischen Privaten unterbinden, weil Individuen dazu rechtlich (Gewaltmonopol) bzw. tatsächlich nicht in der Lage sind. Die sich schädigende Person kann aufgrund ihrer Freiverantwortlichkeit aber für ihren Selbstschutz sorgen, sodass diese Begründung für Schutzpflichten leerläuft. Bei freiverantwortlichen Selbstschädigungen ist im Lichte dieser Herleitung von Schutzpflichten vielmehr die Abwehrfunktion einschlägig.<sup>74</sup>

Die grundrechtliche Schutzpflicht ist bei freiverantwortlichen Selbstschädigungen daher nicht begründbar. Etwas anderes gilt, soweit der Staat zum Schutze Dritter handelt. Bei einem sog. Schienensuizid hat der Staat etwa auch die Umsetzung freiverantwortlicher Sterbensentscheidungen zu unterbinden. Scheidet die Anwendung der Schutzpflicht aber mit Blick auf die sich freiverantwortlich selbstschädigende Person aus, kann sie insoweit Beschränkungen des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben nicht rechtfertigen.<sup>75</sup> Dementsprechend ist bei gegebener Freiverantwortlichkeit keine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben in seiner Abwehrfunktion und der grundrechtlichen Schutzpflicht vorzunehmen.<sup>76</sup> Die Schutzpflicht ist bei Freiverantwortlichkeit schon nicht begründbar.

### III. Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben und Ausgestaltungsdogmatik

Nach dem Vorstehenden ist Freiverantwortlichkeit zweifach relevant: Erstens hängt die Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben von dem Vorliegen einer frei-

<sup>68</sup> Czerner, MedR 2001, 354 (356); R. Singer, JZ 1995, 1133 (1140); vgl. VG Karlsruhe NJW 1988, 1536 (1537); BayObLG NJW 1989, 1815 (1816); so deutbar BGHSt 6, 147 (153); 46, 279 (285); Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 3. Aufl. 2011, § 203 Rn. 149; Sachs, in: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Handbuch, Bd. 3/1, 1. Aufl. 1988, S. 736.

<sup>69</sup> BVerfGE 7, 198 (205).

<sup>70</sup> Siehe schon oben II. 2. a).

<sup>71</sup> Gegen einen Vorrang der objektiven Wertordnung gegenüber dem grundrechtlichen Abwehrrecht etwa Dolderer, Objektive Grundrechtsgehalte, 2000, S. 176, 269 f.; Fink, Selbstbestimmung und Selbsttötung, 1992, S. 132; Hillgruber, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 130.

<sup>72</sup> Siehe nur Barczak, in: Ach, Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin, 2013, S. 65 (87).

<sup>73</sup> Siehe schon oben II. 2. a).

<sup>74</sup> Isensee, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 177 f.

<sup>75</sup> So etwa auch BVerfGE 142, 313 (340 Rn. 75); 158, 131 (158 f. Rn. 69 f.; 160, 73); Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 206; Barczak, in: Ach, Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin, 2013, S. 65 (87).

<sup>76</sup> Für eine Abwägung aber etwa Bottke, Suizid und Strafrecht, 1982, S. 47; Erichsen, Jura 1997, 85 (87).

verantwortlichen Entscheidung ab. Zweitens kommt die grundrechtliche Schutpflicht für das Leben nur bei einer nicht freiverantwortlichen Sterbensentscheidung zur Anwendung. Die inhaltliche Bestimmung von Freiverantwortlichkeit ist demnach zentral. Ausgehend von den bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäben im Suizidhilfe-Urteil (1.) stellt der Beitrag klar, dass weiterer Konkretisierungsbedarf besteht (2.). Der weiteren Konkretisierungsebene lässt sich mit der grundrechtlichen Ausgestaltungsdogmatik begegnen (3.).

### 1. Begriff der Freiverantwortlichkeit im Suizidhilfe-Urteil

Die negative Wendung, dass sich eine Person freiverantwortlich entscheidet, wenn keine Mängel vorliegen, ist inhaltlich blass.<sup>77</sup> Welche Mängel sind relevant? Positiv formuliert das BVerfG im Suizidhilfe-Urteil, dass eine Selbsttötungsentscheidung freiverantwortlich sei, „wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft“.<sup>78</sup> Diesen abstrakten Maßstab bricht der Zweite Senat herunter, indem er für eine freiverantwortliche Entscheidung verlangt, dass *erstens* Wille und Handlung nicht beeinflusst sind durch eine akute psychische Störung, dass *zweitens* der Person alle wesentlichen Umstände, insbesondere Alternativen, hinreichend bekannt sind, was Beratung und Aufklärung voraussetze, dass *drittens* keine unzulässige Einflussnahme seitens Dritter besteht und dass *viertens* die Entscheidung von „Dauerhaftigkeit“ und „innere[r] Festigkeit“ geprägt ist.<sup>79</sup>

### 2. Konkretisierungsbedarf von Freiverantwortlichkeit

Diese Maßstäbe von Freiverantwortlichkeit sind aber weiterhin konkretisierungsbedürftig.<sup>80</sup> Nur mit der näheren Konturierung von Freiverantwortlichkeit wird diese und damit das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben operationalisierbar. Die Unbestimmtheit von Freiverantwortlichkeit auch nach den Maßstäben des BVerfG zeigt sich anhand der folgenden Fragen:

Wann handelt es sich um eine psychische Störung, die die Sterbensentscheidung wesentlich beeinflusst? Wie sieht es mit Depressionen aus?<sup>81</sup> Sind stets oder nur bei Anhaltspunkten (welchen?) psychiatrische Gutachten einzuholen?<sup>82</sup> Wann handelt es sich um eine unzulässige gesellschaftliche Beeinflussung? Drohung, Täuschung und Zwang sind noch relativ<sup>83</sup> bestimmt. Unter welchen Umständen liegt jedoch unterhalb dieser Schwellen ein unzulässiger Einfluss vor, der die Freiverant-

<sup>77</sup> Begriffsannäherung bei Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 9 ff.; zu den bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäben ebd., S. 181 ff.

<sup>78</sup> BVerfGE 153, 182 (273 Rn. 240); ähnlich Deutscher Ethikrat, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 70.

<sup>79</sup> BVerfGE 153, 182 (273 ff. Rn. 241 ff.).

<sup>80</sup> Zu Abschnitt III. 2. näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 239 ff. Für die Konkretisierungsbedürftigkeit von Freiverantwortlichkeit sprechen sich auch viele Stimmen in der Literatur aus, siehe etwa Grünwald, JR 2021, 99 (103); Kaiser/Reiling, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 2021, S. 120 (144 ff.); Rixen, in: Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 251 (257); Weilert, DVBL 2020, 879 (881); vgl. ferner Deutscher Ethikrat, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 31; Frister, ZfM 2021, 537 (540, 548); Herzog/Sotiriadis, NK 2020, 221 (228 ff.). Differenziert Hillenkamp, ZStW 137 (2025), 1 (132 ff. und *passim*). A.A. etwa Hecker, StV 2023, 57 (59). Die Rechtsprechung nimmt die Konkretisierungen ohne andere normative Ausgestaltungen selbst vor, vgl. BGH NStZ 2025, 480 (482 f. Rn. 18, 21 f.).

<sup>81</sup> Sich insofern für die Konkretisierungsaufgabe des Gesetzgebers aussprechend Kaiser/Reiling, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 2021, S. 120 (147 f.).

<sup>82</sup> Für Letzteres Hilgendorf, in: Gröschner/Kirste/Lembcke, Wege der Würde, 2022, S. 191 (203).

<sup>83</sup> Aber nicht völlig: Genügen etwa Begleitumstände (welche?), über die getäuscht wird, sodass Freiverantwortlichkeit abzulehnen ist?

wortlichkeit ausschließt?<sup>84</sup> Wann ist eine Entscheidung hinreichend dauerhaft und innerlich fest? Sollen Fristen gelten, innerhalb derer die sterbewillige Person ihre Entscheidung ohne Zweifel aufrechterhalten muss, damit Freiverantwortlichkeit vorliegt? Wie lange sollten solche Zeiträume bemessen sein? Nähere Konkretisierungen nimmt das BVerfG mit Blick auf die erforderliche Kenntnis wesentlicher Umstände vor: Es sollen die Grundsätze der Einwilligung in eine Heilbehandlung gelten.<sup>85</sup> Aber auch hier sind nicht alle Fragen geklärt.<sup>86</sup>

Neben diesen Fragen, die sich unmittelbar auf die verfassungsgerichtlichen Maßstäbe beziehen, stellen sich weitere: Wie kann ein Verfahren zur Überprüfung von Freiverantwortlichkeit aussehen?<sup>87</sup> Darf eine im Verfahren vorgesehene Beratung weltanschaulich orientiert und lebensbejahend sein? Können Minderjährige sich freiverantwortlich für ihr Lebensende entscheiden?<sup>88</sup> Wie sieht es mit Vorausverfügungen entsprechend einer Patientenverfügung gem. § 1827 BGB aus?

### 3. Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit als Grundrechtsausgestaltung

Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben erweist sich damit als konkretisierungsbedürftig. Die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit jenseits der verfassungsgerichtlich aufgestellten Maßstäbe lässt sich als Grundrechtsausgestaltung begreifen.<sup>89</sup> Nachdem der Beitrag die Typologie von Grundrechtsausgestaltungen darstellt und die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben entsprechend einordnet (a), setzt er sich mit dem Verhältnis von Ausgestaltung und Eingriff auseinander (b).

#### a) Typologie und Einordnung

Grundrechtsausgestaltung lässt sich mit *Lerche* fassen als die „Ausformung grundrechtlicher Substanz“.<sup>90</sup> Ausgestaltungsbedürftige Grundrechte gibt es in verschiedenen Typen.

Bei *normgeprägten Grundrechten* wie der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG<sup>91</sup> hängt die Wirksamkeit von ausformenden Normen ab.<sup>92</sup> Die Eigentumsfreiheit ist auf das Eigentum prägende Regelungen angewiesen. Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben entspricht nicht diesem Typus. Das

<sup>84</sup> Vgl. auch *Brunthöber*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 217 Rn. 32. Nach den sachkundigen Dritten im Suizidhilfe-Verfahren entziehe sich diese Frage bislang wissenschaftlichen Erkenntnissen, siehe BVerfGE 153, 182 (281 Rn. 259).

<sup>85</sup> BVerfGE 153, 182 (273 f. Rn. 242).

<sup>86</sup> Vgl. *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 241 f.

<sup>87</sup> Für ein Verfahren sprechen sich viele Stimmen in der Literatur aus, siehe etwa *Frister*, ZfM 2021, 537 (545 ff.); *Gassner/Ruf*, GesR 2020, 485 (492); *Göken/Oğlakçıoğlu*, ZfL 2023, 1 (8, 20); *Hörnle*, JZ 2020, 872 (878 f.); *Schöch*, GA 2020, 423 (428); *Schütz/Sitte*, GuP 2020, 121 (126 f.); vgl. auch *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 211 ff. Rn. 35, 94. Ablehnend *Eberbach*, MedR 2022, 455 (457 f.); *Grosche*, DVBl 2022, 1118 (1120 f.); *Rostalski*, GA 2022, 209 (224 ff.).

<sup>88</sup> Näher zur Freiverantwortlichkeit bei Minderjährigen *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 340 ff. Insofern eine gesetzgeberische Regelung fordernd *Brosius-Gersdorf*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 377.

<sup>89</sup> Eingehend zu Abschnitt III. 3. *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 243 ff.

<sup>90</sup> *Lerche*, in: *Isensee/Kirchhof*?, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 5, 1. Aufl. 1992, § 121 Rn. 38; vgl. ders., Übermaß und Verfassungsrecht, 2. Aufl. 1999, S. 107 ff.

<sup>91</sup> Vgl. BVerfGE 58, 300 (330, 336); 79, 29 (40); zu weiteren normgeprägten Grundrechten *Kingreen/Poscher*, JZ 2022, 961 (964 ff.).

<sup>92</sup> *Bumke*, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 17 f. Umstritten ist, ob ein eigenes verfassungsrechtliches Schutzgut existiert, dafür etwa *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 201 ff. (zu Art. 2 Abs. 1 GG), 312 ff. (zu Art. 14 Abs. 1 GG), 355 ff. (zu Art. 6 Abs. 1 GG), 518 ff. (grundsätzlich); anders *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 94 ff., 99 ff., 130.

wird deutlich am Suizidhilfe-Urteil, bei dem das Grundrecht entscheidungserheblich ist und wirkt, ohne dass nähere Konkretisierungen existieren. Es ist also nicht in gleicher Weise auf ausformende Regelungen angewiesen wie etwa die Eigentumsfreiheit. Es handelt sich beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben nicht um ein klassisches normgeprägtes Grundrecht.

Daneben gibt es natürliche Freiheit schützende, ausgestaltungsbedürftige *Grundrechte, die Institutionen voraussetzen*. Die Freiheitsverwirklichung ist in diesen Fällen auf Institutionen angewiesen, die auf den grundrechtsausgestaltenden Normen beruhen.<sup>93</sup> Erst durch Institutionen kann die grundrechtliche Freiheit sich entfalten. Umfasst sind etwa die Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG<sup>94</sup> und die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG<sup>95</sup>. Bei diesen Grundrechten sind Rundfunkanstalten bzw. Hochschulen wesentlich für die Verwirklichung der grundrechtlichen Freiheiten. Eine Verallgemeinerung in dem Sinne, dass alle Grundrechte auf Ausgestaltungen angewiesen seien, wie es die sog. institutionelle Grundrechtstheorie<sup>96</sup> vorgeschlagen hat, ist abzulehnen. Sie wäre *konturlos*<sup>97</sup> und verdrängte weitgehend den rationalisierenden Dreischritt der Prüfung anhand von Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung<sup>98</sup>. Auch der nicht verallgemeinerte Typus von institutionenvoraussetzenden Grundrechten passt nicht zu Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben. Entsprechende Regelungen sind nicht nur mit Blick auf Suizidhilfeorganisationen notwendig – dann wäre eine Einordnung in diesen Typus naheliegend. Im Schwerpunkt bedarf es ausgestaltender Regelungen vielmehr für die inhaltliche Bestimmung von Freiverantwortlichkeit.<sup>99</sup>

Bei der Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit ist stattdessen ein anderer Typus von Grundrechtsausgestaltung einschlägig, der bislang weniger wissenschaftliche Aufmerksamkeit erlangt hat. Bei ihm geht es um die *Konturierung grundgesetzlich nur grob umrissener Schutzbereiche*.<sup>100</sup> Er beruht auf der Begrenztheit von Verfassungstext und von Verfassungsauslegung. Text und Auslegung bringen nicht stets einen eindeutigen Grundrechtsinhalt hervor. Ein Schutzbereich kann so abstrakt sein, dass nähere Ausformungen geboten sind, um einen operationalisierbaren Gehalt zu erreichen. Im Sinne dieses Typus hat man in der Literatur etwa eine Altersgrenze für die Einwilligung im Datenschutzrecht als Ausgestaltung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eingeordnet.<sup>101</sup> Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben fügt sich in diesen Ausgestaltungstyp ein. Freiverantwortlichkeit ist, wie gezeigt, eine Anforderung des Schutzbereichs, aber gleichzeitig inhaltlich unbestimmt.

<sup>93</sup> Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (964, 966).

<sup>94</sup> Vgl. BVerfGE 57, 295 (320 f.); 158, 389 (416 f. Rn. 76).

<sup>95</sup> Vgl. BVerfGE 35, 79 (115 f.); 139, 148 (182 ff. Rn. 68 ff.).

<sup>96</sup> Grundlegend Häberle, Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, 3. Aufl. 1983, S. 180 ff.

<sup>97</sup> Bumke, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 44 f.

<sup>98</sup> Vgl. Cornils, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2005, S. 505 f., 551; Ruffert, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 107.

<sup>99</sup> Siehe oben zum Konkretisierungsbedarf III. 2.

<sup>100</sup> Lerche, in: Isensee/Kirchhof?, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 5, 1. Aufl. 1992, § 121 Rn. 40 f.; vgl. auch Gellermann, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 177 ff.

<sup>101</sup> Klement, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 80 Rn. 19. Auch sonst begreift man in der Person liegende Anforderungen an die Grundrechtsausübung bisweilen als Ausgestaltung, etwa bei der Vertragsfreiheit/Geschäftsfähigkeit (Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, S. 23 f.; kritisch Cornils, Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 210 ff.) oder bei der Erbrechtsgarantie/Testierfähigkeit (BVerfGE 99, 341 [351]).

Zu beachten ist, dass grundrechtsausgestaltende Regelungen, obgleich sie das Grundrecht ausformen, selbst keinen Verfassungsrang haben.<sup>102</sup> Die anderenfalls anzunehmende Verfassungsbindung an ausgestaltende Regelungen – auch des Gesetzgebers (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG) – widersprüche der aufgrund des Demokratieprinzips gebotenen Abänderbarkeit einmal getroffener Entscheidungen<sup>103</sup>. Verfassungsänderungen bedürfen gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG zudem der Wortlautänderung und müssen die Anforderungen des Art. 79 Abs. 2 GG einhalten, was bei Ausgestaltungsregelungen nicht für notwendig gehalten wird.

### b) Ausgestaltung und Eingriff

Regelungen, die die Freiverantwortlichkeit konkretisieren und nach dem Vorstehenden das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ausgestalten, könnten auch einen Eingriff darstellen. Wie verhalten sich Ausgestaltung und Eingriff zueinander? Im Grundsatz lässt sich davon ausgehen, dass ein Eingriff den umgrenzten Schutzbereich verkürzt<sup>104</sup> und dass die Ausgestaltung mit Blick auf die hier einschlägige Kategorie die Ausformung konkretisierungsbedürftiger Schutzbereiche bedeutet, dem Eingriff also vorausgeht<sup>105</sup>.

#### aa) Zusammenhang zur Schutzgutssimmanenz von Freiverantwortlichkeit

Eine denkbare Alternative zum hier vertretenen Ausgestaltungsverständnis wäre es, alle freiverantwortlichkeitskonkretisierenden Regelungen als Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben zu verstehen. Die Differenzierung zwischen freiverantwortlichen und nicht freiverantwortlichen Sterbensentscheidungen auf der Ebene des Schutzbereichs würde damit jedoch beseitigt. Diese Differenzierung ist aber grundrechtsdogmatisch begründet.<sup>106</sup> Die Schutzverstärkung, die mit der Verankerung gerade im allgemeinen Persönlichkeitsrecht einhergeht, basiert, wie geschildert<sup>107</sup>, auf der Höchstpersönlichkeit der Sterbensentscheidung. Entscheidungsmängel verdrängen die Höchstpersönlichkeit, sodass beim Fehlen von Freiverantwortlichkeit die Schutzverstärkung und die Verankerung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben nicht mehr begründet sind. Diese Begründung der Verankerung des Grundrechts würde verkannt, begriffe man freiverantwortlichkeitskonkretisierende Regelungen als Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben.

#### bb) Zusammenhang zum Konkretisierungsbedarf von Freiverantwortlichkeit

Ebenfalls keine brauchbare Alternative gegenüber dem Ausgestaltungsverständnis ist es, der Unbestimmtheit von Freiverantwortlichkeit mit Verweis auf die Grundrechtsinterpretation zu begegnen. Hiergegen spricht, dass auch das Suizidhilfe-Urteil den Begriff der Freiverantwortlichkeit nicht auf einen rechtssicheren und für die Einzelfallanwendung operablen Rahmen herunterbricht.<sup>108</sup> Schon

<sup>102</sup> BVerfGE 50, 290 (355); 84, 168 (180); 162, 378 (408 Rn. 68); Isensee, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 69.

<sup>103</sup> Vgl. Lepsius, JZ 2019, 793 (801).

<sup>104</sup> Siehe nur Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 441; Sauer, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Vorb. Art. 1 Rn. 78.

<sup>105</sup> Lerche, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 5, 1. Aufl. 1992, § 121 Rn. 45; vgl. auch Bethge, VVDStRL 57 (1998), 7 (19); Engels, Verfassung und Arbeitskampfrecht, 2008, S. 289 f.

<sup>106</sup> Sie entspricht überdies der Auffassung des BVerfG im Suizidhilfe-Urteil, siehe II. 1. a).

<sup>107</sup> Siehe II. 1. b).

<sup>108</sup> Siehe III. 1. und 2.

die dortigen Maßstäbe hat das BVerfG recht dezisionistisch aufgestellt.<sup>109</sup> Die darunter liegende Konkretisierungsebene, um die es bei der Grundrechtsausgestaltung geht, lässt sich noch weniger deduktiv-interpretatorisch aus Bestimmungen des Grundgesetzes herleiten. Die Auslegungsbedürftigkeit des Grundrechts spricht mangels Auslegungsfähigkeit nicht gegen das Verständnis von Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit als Grundrechtsausgestaltung. Bei der Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit handelt es sich eher um Rechtsetzung innerhalb eines Spielraums<sup>110</sup> als um die Erkennung von etwas Vorgegebenem durch Auslegung.

### cc) Abgrenzung nach internen/externen Zwecken

Das hier vertretene Ausgestaltungsverständnis bei Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit sollte Ansätze zum Verhältnis zwischen Eingriff und Ausgestaltung berücksichtigen. Anhand welcher Kriterien ist abzugrenzen,<sup>111</sup> und kann beides gleichzeitig vorliegen oder besteht Exklusivität?<sup>112</sup>

In Anlehnung an einen früheren Ansatz<sup>113</sup> haben in jüngerer Zeit *Kingreen* und *Poscher* eine praktisch handhabbare und so auch praktizierte Differenzierung herausgearbeitet.<sup>114</sup> Verfolgt eine Regelung einen grundrechtsinternen Zweck, sei eine Grundrechtsausgestaltung gegeben. Bei einem externen Zweck könne ein Eingriff vorliegen. Sie zeichnen damit die – allerdings nicht ganz einheitliche – Rechtsprechung des BVerfG nach.<sup>115</sup> Bei der Ausgestaltung gehe es um die Konkretisierung grundrechtsspezifischer „Ausgestaltungsvorgaben“.<sup>116</sup> Dieser Modus ermöglicht regelmäßig eine klare Zuordnung von Regelungen als Ausgestaltung oder Eingriff. Die Kritik an der Ausgestaltungsdogmatik, eine Abgrenzung zum Eingriff sei kaum möglich,<sup>117</sup> rückt damit in den Hintergrund.

Wendet man diesen Differenzierungsmodus auf Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben an, handelt es sich um eine Grundrechtsausgestaltung. Das bestätigt die erfolgte Einordnung. Die nähere Bestimmung von Freiverantwortlichkeit konkretisiert eine dem Grundrecht eigene „Ausgestaltungsvorgabe“, da es sich bei der Freiverantwortlichkeit um ein schutzgutsimmanentes Merkmal handelt. Das „grundrechtsverbürgte[...] Freiheitspotential“<sup>118</sup> wird näher ausgeformt. Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit verfolgen damit

<sup>109</sup> Näher *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 184 ff.

<sup>110</sup> Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Grundrechtsausgestaltung unten V.

<sup>111</sup> Zu verschiedenen Ansätzen *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 254 ff.

<sup>112</sup> Für Exklusivität etwa *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 54 f.; *Hoffmann-Riem*, in: *Bäuerle u.a.*, Haben wir wirklich Recht?, 2004, S. 53 (58). Dagegen etwa BVerfGE 166, 1 (52 ff. Rn. 115 ff.); *Bumke*, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 47 f.; *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 552, 666 ff.

<sup>113</sup> *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 271, 282 f. Ähnliche Ansätze etwa auch bei *Engels*, Verfassung und Arbeitskampfrecht, 2008, S. 286 ff.; *Hoffmann-Riem*, in: *Bäuerle u.a.*, Haben wir wirklich Recht?, 2004, 53 (58 f.); *Ruffert*, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 316 f., 405.

<sup>114</sup> *Kingreen/Poscher*, JZ 2022, 961 (963 ff.).

<sup>115</sup> Vgl. zur Vereinigungsfreiheit BVerfGE 50, 290 (354) – Ausgestaltung und BVerfGE 149, 160 (193 ff. Rn. 99 ff.) – Eingriff; zur Wissenschaftsfreiheit BVerfGE 139, 148 (182 ff. Rn. 68 ff.) – Ausgestaltung und BVerfGE 126, 1 (25) – Eingriff. Bei der Eigentumsfreiheit kommt die Unterscheidung nach internen und externen Zwecken aber nicht zur Geltung, weil Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gleichgesetzt werden, siehe etwa BVerfGE 58, 300 (330). Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG bei *Kingreen/Poscher*, JZ 2022, 961 (963 ff.).

<sup>116</sup> *Kingreen/Poscher*, JZ 2022, 961 (963).

<sup>117</sup> *Kahl*, AÖR 131 (2006), 579 (602 f.). Zur Schwierigkeit auch, aber nicht grundsätzlich gegen die Ausgestaltungsdogmatik *Lübbecke-Wolff*, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 61 f.

<sup>118</sup> *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 271.

einen grundrechtsinternen Zweck und sind nach diesem Differenzierungsmodus als Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben zu charakterisieren.

Wenn Regelungen externe Zwecke verfolgen, kann es sich um einen Eingriff handeln. Ein Verbot des Schienensuizids bezieht beispielsweise den Schutz von Lokomotivführer\*innen, die Funktionsfähigkeit des Eisenbahnverkehrs sowie die Verhinderung von nicht freiverantwortlichen Suiziden. Damit handelt es sich um externe Zwecke und einen – selbstverständlich gerechtfertigten – Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben von freiverantwortlich entscheidenden Sterbewilligen.

Auf etwas, worauf der Beitrag später bei den Anforderungen an die Ausgestaltung noch ein geht,<sup>119</sup> sei hier schon einmal hingewiesen: Regelungen, die die Freiverantwortlichkeit beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben konkretisieren, gestalten das Grundrecht aus und greifen nicht in dieses ein. Jedoch können freiverantwortlichkeitskonkretisierende Regelungen in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen, die durch die Berührung des Lebensbereichs des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben, wie geschildert<sup>120</sup>, nicht gesperrt ist. Damit stehen Ausgestaltung und Eingriff nicht im Verhältnis der Exklusivität.<sup>121</sup> Was das eine Grundrecht (auf selbstbestimmtes Sterben) ausgestaltet, kann in das andere Grundrecht (der allgemeinen Handlungsfreiheit) eingreifen.

#### dd) Umgestaltung als Grundrechtsausgestaltung

Handelt es sich auch um eine Ausgestaltung des Grundrechts, wenn einmal ein freiverantwortlichkeitskonkretisierender Normbestand existiert, von dem eine Folgeregelung in einer Handlungsmöglichkeiten begrenzenden Weise abweicht? Man spricht dabei von *Umgestaltungen*. Dazu ein fiktives Beispiel: Angenommen der Gesetzgeber hat eine Altersgrenze bei 16 Jahren festgelegt. Sterbensentscheidungen von Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden generalisiert als nicht freiverantwortlich angesehen. Nun könnte der Gesetzgeber die Grenze auf die Vollendung des 21. Lebensjahres verschieben wollen. Für alle Sterbewilligen, die das 16., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die nicht aus anderen Gründen nicht freiverantwortlich sind, würde das eine Verringerung aktueller Handlungsmöglichkeiten bedeuten. Insofern könnte man annehmen, dass die sog. Umgestaltung mit handlungsbeschränkenden Auswirkungen einen Eingriff darstellen würde.<sup>122</sup> Richtigerweise handelt es sich aber auch bei solchen Umgestaltungen um Ausgestaltungen und nicht um Eingriffe in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>123</sup> Denn die früheren ausgestaltenden Regelungen sind selbst nicht der unmittelbare grundrechtliche Gehalt, den die Neuregelung verkürzt.<sup>124</sup> Die abstrakte grundrechtliche Substanz bleibt gleich. Die Neuregelung verkürzt nicht diese Substanz, sondern die durch einfaches Recht eröffneten Möglichkeiten.

<sup>119</sup> Siehe V. 2. b).

<sup>120</sup> Siehe oben II. 1. c).

<sup>121</sup> Strikte Exklusivität ist zudem deshalb nicht richtig, weil die Unterscheidung nach internen und externen Zwecken nicht stets eine alleinige Einordnung bedeutet: Beispielsweise verfolgt ein Verfahren, das die Sicherstellung von Freiverantwortlichkeit bezieht, den internen Zweck, ein Grundrechtsinternum operationalisierbar zu machen. Gleichzeitig verfolgt es den externen Zweck, nicht freiverantwortlich entscheidende Sterbewillige vor sich selbst zu schützen.

<sup>122</sup> So Bumke, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 47; Lübbe-Wolff, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 150 f.; Gellermann, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, S. 429 ff.

<sup>123</sup> So auch Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (963); vgl. ferner Hoffmann-Riem, Der Staat 43 (2004), 203 (223).

<sup>124</sup> Vgl. BVerfGE 50, 290 (355).

Zudem steht kein Schutz vor der Verkürzung grundrechtlicher Substanz in Rede, sondern der Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung der einfachrechtlichen Position.<sup>125</sup>

#### IV. Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers

Besteht eine Pflicht zur Ausgestaltung? Falls ja, für wen? Eine Pflicht zur Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit und damit zur Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben lässt sich aus einer Leistungsfunktion dieses Grundrechts (1.), aus der grundrechtlichen Schutpflicht für das Leben (2.) sowie aus dem Vorbehalt des Gesetzes in Form des Wesentlichkeitsgrundsatzes (3.) herleiten.

##### 1. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund einer Leistungsfunktion des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben

Eine Pflicht zur Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit und zur Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben ergibt sich zunächst aus einer Leistungsfunktion des Grundrechts und seiner relativen Normprägung.<sup>126</sup> Bei Grundrechten, die nicht natürliche Freiheiten schützen, anerkennen Stimmen in der Literatur eine Leistungsfunktion und daraus eine Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers.<sup>127</sup> Die Grundrechtsentfaltung sei bei normgeprägten Grundrechten von der Existenz eines Normbestands abhängig.

Wie gezeigt,<sup>128</sup> handelt es sich beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben nicht um ein klassisches normgeprägtes Grundrecht. Das Suizidhilfe-Urteil zeigt, dass es ohne Normbestand wirken kann. Gleichwohl ist die Ausübung der grundrechtlich geschützten Freiheit angewiesen auf nähere Bestimmungen. Immer wenn Freiverantwortlichkeit nicht offensichtlich ist,<sup>129</sup> können Personen das geschützte Verhalten nur ausüben, wenn geregelt ist, unter welchen Bedingungen ein freiverantwortlicher Entschluss vorliegt. Nur wenn Freiverantwortlichkeit konkretisiert ist, kann man feststellen, ob die Person sich freiverantwortlich für ihr Lebensende entscheidet und damit die Anforderungen des Schutzbereichs erfüllt. Auch wenn das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben kein klassisches normgeprägtes Grundrecht ist, bedarf es für die praktische Handhabbarkeit der näheren Ausformung. Eine Ausgestaltungspflicht besteht auch nach der Rechtsprechung nicht nur bei herkömmlichen normgeprägten Grundrechten.<sup>130</sup> Diese Herleitung einer Ausgestaltungspflicht beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben verlangt noch keine Ausgestaltung gerade durch den Gesetzgeber, da grundsätzlich auch die Exekutive oder die Judikative Konkretisierungen vornehmen könnten.

<sup>125</sup> Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (963), mit Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Vertrauensschutz und dem Schutz vor Freiheitseingriffen.

<sup>126</sup> Näher zu Abschnitt IV. 1. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 270 ff.

<sup>127</sup> Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (961); vgl. auch Bumke, Der Grundrechtsvorbehalt, 2009, S. 94 ff.

<sup>128</sup> Siehe oben III. 3. a).

<sup>129</sup> Diese Graustufen dürften der Regelfall sein. Das entspricht dem Verständnis von relationaler Selbstbestimmung (siehe BVerfGE 153, 182 [271 f. Rn. 235]; aus der Literatur etwa Bumke, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 2017, S. 3 [24 ff.]), wonach Entscheidungen in unterschiedlicher Weise von sozialen Beziehungen beeinflusst sind. Sie erfolgen auch mit verschieden starker Verwirklichung der verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit (zu ihnen oben III. 1.).

<sup>130</sup> Zur Rundfunkfreiheit BVerfGE 57, 295 (319 ff.); 158 (416 f. Rn. 76; 417 f. Rn. 78).

## 2. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund der Schutzpflicht für das Leben

Auch aus der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Leben gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG ergibt sich die Pflicht zur Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit bei Sterbensentscheidungen und damit auch zur Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>131</sup> Das hängt mit den oben schon vorgestellten Erwägungen zusammen:<sup>132</sup> Das Grundrecht auf Leben verpflichtet den Staat, die Person allein bei dem Fehlen von Freiverantwortlichkeit vor einem Suizid zu schützen. Bei einer freiverantwortlichen Entscheidung ist die grundrechtliche Schutzpflicht hingegen nicht begründbar, zumal die Person selbst in der Lage ist, für ihren Schutz zu sorgen. Anhand der Freiverantwortlichkeit ist also zu differenzieren, ob der Staat die Sterbensentscheidung akzeptieren muss oder ob er die Person von einer Selbstdtötung abhalten darf und muss.<sup>133</sup>

Um wirksamen Schutz zu gewährleisten, muss der Staat abschätzen können, ob Freiverantwortlichkeit fehlt. Nur mithilfe einer operablen Grenzziehung ist es dem Staat möglich, den Schutz der Schutzbedürftigen zu gewährleisten und damit der grundrechtlichen Schutzpflicht gerecht zu werden.<sup>134</sup> Diese Grenzziehung bedarf aufgrund der Unbestimmtheit von Freiverantwortlichkeit der Konkretisierung. Im Sinne des Untermaßverbots als Maßstab für Schutzpflichtverletzungen<sup>135</sup> ist die Rechtslage ohne jegliche Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit völlig ungenügend, um den Schutz des Lebens von schutzbedürftigen, selbstdtötungsgeneigten Personen zu gewährleisten.

Der Staat käme seiner Schutzpflicht für das Leben zwar auch nach, wenn er Selbstdtötungen stets unabhängig von der Freiverantwortlichkeit verhinderte. Dieser Weg scheidet aber aufgrund des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben aus. Dieses stünde nur auf dem Papier, wenn der Staat Selbstdtötungen stets verhindern dürfte.

## 3. Pflicht zur Ausgestaltung aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes

Schließlich ist der Staat – nun genauer: der Gesetzgeber – aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes in Form des Wesentlichkeitsgrundsatzes verpflichtet, Freiverantwortlichkeit zu konkretisieren und damit das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben auszustalten.<sup>136</sup> Werden entsprechende Konkretisierungen nicht vom Gesetzgeber vorgenommen, sondern von der Exekutive oder der Judikative,<sup>137</sup> könnte der Vorbehalt des Gesetzes dem entgegenstehen und eine gesetzliche Regelung verlangen.<sup>138</sup> Ohne gesetzliche Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen müssten solche Konkretisie-

<sup>131</sup> Näher zu Abschnitt IV. 2. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 289 ff.

<sup>132</sup> Siehe oben II.

<sup>133</sup> Anders sieht es selbstverständlich aus, wenn die Selbstdtötung Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit beeinträchtigt. Dann kommt auch eine Verhinderung der Selbstdtötung trotz einer freiverantwortlichen Entscheidung in Betracht.

<sup>134</sup> Vgl. Kaiser/Reiling, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 2021, S. 120 (126 f., 134).

<sup>135</sup> BVerfGE 88, 203 (254); 92, 26 (46); Poscher, in: Herdegen u.a., Handbuch des Verfassungsrechts, 2021 § 3 Rn. 96 ff.

<sup>136</sup> Eingehend zu Abschnitt IV. 3. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 273 ff.

<sup>137</sup> Grundrechtsausgestaltungen können nicht nur durch den Gesetzgeber erfolgen, vgl. Hoffmann-Riem, in: Bäuerle u.a., Haben wir wirklich Recht?, 2004, 53 (58).

<sup>138</sup> Der Vorbehalt des Gesetzes richtet sich gegen gesetzesgelöstes Handeln der Exekutive, statt vieler Wolff, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 15 Rn. 122. Ob er sich auch gegen das Handeln der Judikative richtet, ist jedoch zweifelhaft, eingehend zum Problem Lassahn, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, 2017, S. 91 ff., 183 ff., 241 ff. und passim.

rungen erfolgen, etwa auf ordnungsrechtlicher Ebene bei der Abwehr von nicht freiverantwortlichen Selbsttötungen.<sup>139</sup>

Nach dem aktuellen Verständnis des Vorbehalts des Gesetzes geht dieser über die herkömmliche rechtsstaatliche Forderung nach einem Gesetz für „Eingriffe in Freiheit und Eigentum“<sup>140</sup> hinaus, wenn er in Gestalt des Wesentlichkeitsgrundsatzes bei allen wesentlichen Fragen eine Entscheidung des Parlaments verlangt.<sup>141</sup> Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG) und im Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG) verankert.<sup>142</sup> Mit ihm werden eine öffentliche Debatte und Kontrolle sowie – über die pluralistische Zusammensetzung des Parlaments – eine Berücksichtigung anderer Ansätze ermöglicht.<sup>143</sup> Ferner gewährleistet er angesichts der unmittelbar gewählten Volksvertretung ein hohes Legitimationsniveau.<sup>144</sup> Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist ferner mit dem Bestimmtheitsgebot verbunden und verlangt insofern namentlich eine hinreichende Regelungsdichte.<sup>145</sup>

Ob die jeweilige Sachmaterie so wesentlich ist, dass ein Parlamentsgesetz von Verfassungs wegen geboten ist, bemisst sich anhand ihrer Grundrechtsrelevanz.<sup>146</sup> Dabei begründen nicht nur Eingriffe die Wesentlichkeit, sondern auch Grundrechtsausgestaltungen.<sup>147</sup> Die Anknüpfung an die Grundrechtsrelevanz wirkt in gewissem Maße der Hauptkritik am Wesentlichkeitsgrundsatz entgegen, wonach Wesentlichkeit zu unbestimmt sei<sup>148</sup>. Nur irgendeine Berührung von Grundrechten kann aufgrund des umfassenden Art. 2 Abs. 1 GG nicht ausreichen – fast alles wäre wesentlich. Wesentlichkeit ist vielmehr umso eher anzunehmen, je grundrechtsrelevanter die Materie ist, wobei es insbesondere auf die Intensität der Grundrechtsbetroffenheit, auf die Bedeutung für Einzelne und die Gesellschaft und auf die Größe des Adressatenkreises ankommt.<sup>149</sup> Ob auch die politische Relevanz und Umstrittenheit ein zu beachtendes Kriterium ist, wird uneinheitlich beurteilt.<sup>150</sup>

<sup>139</sup> Exekutive Konkretisierungen seitens des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte bei der Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital, einem Suizidmittel, finden aber nicht statt, weil das Bundesinstitut entsprechende Anträge nach der (verfehlten, siehe Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 368 ff.) verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerwGE 180, 382; OVG Münster GSZ 2022, 91) versagen darf.

<sup>140</sup> BVerfGE 8, 155 (167 f.).

<sup>141</sup> Mittlerweile st.Rspr: BVerfGE 40, 237 (248 ff.); 45, 400 (418); 166, 93 (161 Rn. 182).

<sup>142</sup> Siehe nur BVerfGE 41, 251 (259 f.); Sommermann, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 8. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 273.

<sup>143</sup> Statt vieler BVerfGE 40, 237 (249); 157, 30 (172 Rn. 260); Barczak, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 86 Rn. 17 f.

<sup>144</sup> Siehe etwa BVerfGE 130, 76 (124); Sommermann, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Bd. 2, 8. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 185 f. Dagegen Lassahn, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, 2017, S. 97 ff.; Staupe, Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis, 1986, S. 167 ff.

<sup>145</sup> Siehe nur BVerfGE 56, 1 (13); 150, 1 (98 Rn. 196); Barczak, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 86 Rn. 4 ff.

<sup>146</sup> Siehe nur BVerfGE 47, 46 (79); 143, 38 (53 f. Rn. 38); Sommermann, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Bd. 2, 8. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 276 ff.

<sup>147</sup> Siehe nur BVerfGE 57, 295 (320 f.); 139, 148 (175 Rn. 51); Barczak, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 86 Rn. 33.

<sup>148</sup> Statt vieler Kisker, NJW 1977, 1313 (1317 f.); Ossenbühl, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 5, 3. Aufl. 2007, § 101 Rn. 56 f.

<sup>149</sup> Statt vieler und mit weiteren Kriterien Barczak, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Handbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 86 Rn. 32 ff.; Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Stand: Januar 2022, Art. 20 Abs. 6 Rn. 107.

<sup>150</sup> Dafür etwa VerfGH NRW NJW 1999, 1243 (1245); Staupe, Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis, 1986, S. 247 ff.; als Indiz ansehend Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 282. Anders die wohl h.M. BVerfGE 49, 89 (126); 150, 1 (97 Rn. 194); vgl. auch Lassahn, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, 2017, S. 170 f.

Letzteres kann hier aber als Kriterium außer Acht gelassen werden, da eine erhebliche Grundrechtsrelevanz vorliegt. Regelungen, die Freiverantwortlichkeit konkretisieren, greifen zwar nicht in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ein. Sie gestalten es jedoch aus. Die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit bestimmt, ob die sterbewillige Person in der Lage ist, das Grundrecht auszuüben. Ferner bestimmt die Konkretisierung, ob die grundrechtliche Schutzpflicht für das Leben greift, da deren Anwendbarkeit von dem Fehlen von Freiverantwortlichkeit abhängt. Für das sterbewillige Individuum hat es erhebliche Bedeutung, ob der Staat die Sterbensentscheidung *prima facie* anerkennen muss oder ob er sich über sie zum Schutze der sterbewilligen Person hinwegsetzen darf und muss. Mit Blick auf Sterbewillige<sup>151</sup> ist damit eine erhebliche Grundrechtsrelevanz und damit wiederum die Wesentlichkeit der Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit anzunehmen.

Schwieriger als die Annahme von Wesentlichkeit ist die Beurteilung der gebotenen Regelungsdichte. Zwar wird man Rechtsanwendungsorganen weiterhin einen Spielraum zubilligen können, jedoch müssen Entscheidungen voraussehbar sein. Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsgrundsatz richten sich gegen willkürliche staatliche Entscheidungen.<sup>152</sup> Es dürfen daher nicht subjektive Empfindungen und moralgeleitete Annahmen der im Einzelfall Entscheidenden sein, die für die Bestimmung von Freiverantwortlichkeit maßgeblich sind. Ohne abstrakt-generelle Maßstäbe würde das positive Recht von moralischen Debattenräumen verdrängt.<sup>153</sup> Eine objektive Entscheidung würde durch Subjektivismus ersetzt.<sup>154</sup> Dass das Thema insgesamt kontrovers ist, lässt sich – wenn es schon kein eigenes Indiz für die Aktivierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist<sup>155</sup> – jedenfalls mit dem Ziel des Wesentlichkeitsgrundsatzes verbinden, voraussehbare und willkürfreie Entscheidungen zu erreichen. Zusammen mit der individuellen und gesellschaftlichen Bedeutsamkeit von Sterbensentscheidungen spricht das für eine recht hohe Regelungsdichte, die die Einzelfallentscheidung über das Vorliegen von Freiverantwortlichkeit voraussehbar und praktisch handhabbar macht. *Rixen* formuliert es so:

„Es kommt auf die Operationalisierung von Begriffen in Kriterien an, die dem Beweis zugänglich sind, wie er vor Gericht geführt wird.“<sup>156</sup>

Sterbensentscheidungen kommen in ganz unterschiedlichen Kontexten vor,<sup>157</sup> sodass kontextsensible Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit mit einer insgesamt hohen Regelungsdichte angezeigt sind. Die Freiverantwortlichkeit bei schwer Erkrankten kann beispielsweise anders zu beurteilen sein als bei Strafgefangenen oder jungen Menschen<sup>158</sup>.

<sup>151</sup> Auch für Sterbehelfende ist es angesichts erheblicher Strafbarkeitsrisiken von großer Bedeutung, dass Freiverantwortlichkeit konkretisiert ist, vgl. *Dannecker*, in: *Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*, 2022, S. 267 (295).

<sup>152</sup> Vgl. *Lassahn*, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, 2017, S. 75.

<sup>153</sup> *Rixen*, in: *Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*, 2022, S. 251 (252 f.).

<sup>154</sup> So schon *Bottke*, Suizid und Strafrecht, 1982, S. 92: „Letztlich endet eine nicht rechtlich fixierte oder fern von rechtlichen Regeln eigenverantwortlichen Handelns entwickelte Definition des ‚freien‘ Suizids in Subjektivismus.“

<sup>155</sup> Siehe oben bei und in Fn. 150.

<sup>156</sup> *Rixen*, in: *Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*, 2022, S. 251 (252).

<sup>157</sup> Darstellung verschiedener Suizidkontakte bei Deutscher Ethikrat, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 35 ff.

<sup>158</sup> Eingehend zur Freiverantwortlichkeit bei Minderjährigen *Remé*, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 340 ff.

Nach dem Vorstehenden ergibt sich also *erstens* aus der relativen Normprägung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben und insofern aus einer Leistungsfunktion, *zweitens* aus der grundrechtlichen Schutzwilf des Staates für das Leben und *drittens* aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz die Pflicht des Staates, Freiverantwortlichkeit zu konkretisieren und das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben auszustalten. Zwar reichen die Begründungsstränge jeweils für die Annahme einer Ausgestaltungspflicht schon aus. Jedenfalls kann sich die Annahme einer Pflicht des Gesetzgebers aber auf eine Zusammenschau der Herleitungen stützen. Es ist nicht nur die politische Aufgabe des Gesetzgebers, Freiverantwortlichkeit bei Sterbensentscheidungen zu konkretisieren,<sup>159</sup> sondern seine verfassungsrechtliche Pflicht.<sup>160</sup>

## V. Verfassungsanforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben

Welche Anforderungen der Verfassung muss der Gesetzgeber bei der ihm obliegenden Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben einhalten? In formeller Hinsicht gelten bei Ausgestaltungsgesetzen die gleichen Anforderungen an die Gesetzgebungskompetenz, das Verfahren und die Form wie bei sonstigen Gesetzen.<sup>161</sup> Welche materiellen Anforderungen der Verfassung aber für Grundrechtsausgestaltungen bestehen, ist nicht konsolidiert.<sup>162</sup> Teils spricht man sich gegen Verfassungsbindungen aus.<sup>163</sup> Teils sieht man Anforderungen wie bei Eingriffen.<sup>164</sup> Vieles liegt dazwischen. Die Frage soll hier nicht für die gesamte Ausgestaltungsfigur aufgerollt, sondern vielmehr spezifisch für das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben erörtert werden.

Verfehlt sind jedenfalls sowohl ein Verzicht auf jegliche Verfassungsbinding als auch eine Eingriffsbinding. Art. 1 Abs. 3 GG sieht eine Bindung der staatlichen Gewalt an Grundrechte nicht nur vor, wenn Eingriffe in Rede stehen, sondern auch bei Ausgestaltungen.<sup>165</sup> Auch muss sich der ausgestaltende Gesetzgeber nicht im Rahmen der Grundrechtsschranken des auszustaltenden Grundrechts rechtfertigen, da es sich gerade nicht um einen Grundrechtseingriff handelt.<sup>166</sup> Der das Grund-

<sup>159</sup> Schurz, NVwZ 2022, 621 (624); ders., DÖV 2023, 553 (555 f.); Weilert, DVBl 2020, 879 (881); vgl. auch OVG Münster GSZ 2022, 91 (97); Knauer/Kudlich, in: Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 221 (235, 246); Kreuzer, KriPoZ 2020, 199 (199, 202).

<sup>160</sup> Zur zu verneinenden Frage, ob etwas anderes gilt, weil an anderen Stellen der Rechtsordnung keine näheren gesetzlichen Konkretisierungen von personenbezogenen Anforderungen bestehen, Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 291 ff.

<sup>161</sup> Jedoch ist die Frage der Geltung des Zitiergebots schwieriger, näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 268 f.

<sup>162</sup> Eingehend Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 294 ff.

<sup>163</sup> Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, S. 34 ff. (er ist aber nur für einen kleinen Anwendungsbereich von Ausgestaltungen im Rahmen der Vertragsfreiheit); Steinbeiß-Winkelmann, Grundrechtliche Freiheit und staatliche Freiheitsordnung, 1986, S. 109 ff.

<sup>164</sup> Eckhoff, Der Grundrechtseingriff, 1992, S. 16 ff.; Lübbe-Wolff, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 60 ff.

<sup>165</sup> Siehe nur Bäcker, Wettbewerbsfreiheit als normgeprägtes Grundrecht, 2007, S. 162; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 528 ff. In der Bindung des Gesetzgebers an das von ihm auszustaltende Grundrecht liegt auch keine Zirkularität (vgl. aber Herzog, in: FS Zeidler, Bd. 2, 1987, S. 1415 [1417, 1420]), da die Bindung nur so weit reicht wie auch der verfassungsrechtliche „Selbststand“ (Leisner, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, 1964, S. 5, 32 f., 71 und häufiger). Zum Problem auch Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, S. 497 f., 526 ff.; Jestaedt, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, S. 30.

<sup>166</sup> Engels, Verfassung und Arbeitskampfrecht, 2008, S. 295 f.; vgl. auch Gellermann, Grundrechte in einfacher gesetzlichem Gewande, 2000, S. 58 ff., 295 ff.

recht auf selbstbestimmtes Sterben ausgestaltende Gesetzgeber ist vielmehr an grundrechtsspezifische Ausgestaltungsvorgaben (1.) sowie an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (2.) gebunden.

### 1. Grundrechtsspezifische Anforderungen

Die aus dem Schutzgut folgenden, grundrechtsspezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung binden die staatliche Gewalt.<sup>167</sup> Das wird von der Rechtsprechung des BVerfG und von weiten Teilen der Literatur so angenommen.<sup>168</sup> Diese Anforderungen binden insbesondere auch den ausgestaltenden Gesetzgeber, der einen konkretisierungsbedürftigen Schutzbereich näher ausformt. Die grundrechtlichen Vorgaben steuern die das Grundrecht ausgestaltenden unterverfassungsrechtlichen Normen.

Worin liegen nun diese grundrechtsspezifischen Ausgestaltungsanforderungen? Sie ergeben sich beim Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben nicht unmittelbar aus dem Verfassungstext. Vielmehr hat das BVerfG sie aufgestellt.<sup>169</sup> Es sind vor allem die verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit, an die der ausgestaltende Gesetzgeber gebunden ist. Als abstrakte Vorgabe formuliert der Zweite Senat: Ein freiverantwortlicher Sterbensentschluss liege vor, „wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft“.<sup>170</sup> Das setze, wie oben bereits geschildert<sup>171</sup>, voraus, dass die Entscheidung (1.) nicht beeinflusst ist durch eine psychische Störung, dass (2.) ausreichende Kenntnis aller wesentlichen Umstände besteht und die Entscheidung in dieser Kenntnis mit vorausgehender Beratung und Aufklärung über Entscheidungsalternativen erfolgt, dass (3.) keine unzulässige Beeinflussung durch Dritte gegeben ist und dass (4.) „Dauerhaftigkeit“ bzw. „innere Festigkeit“ vorliegt.<sup>172</sup> Ausgestaltungsvorgaben sind ferner, dass der Mensch grundsätzlich zur Selbstbestimmung fähig ist<sup>173</sup> und dass das Grundrecht nicht auf Bereiche einer vorgeblichen „objektive[n] Vernünftigkeit“ wie Situationen bestimmter Krankheiten begrenzt ist<sup>174</sup>.

Die vom BVerfG teils dezisionistisch aufgestellten Ausgestaltungsanforderungen<sup>175</sup> machen einen ersten Schritt auf dem Weg zur Konkretisierung des hoch abstrakten Textes der Grundrechte. Es ist umstritten, ob und inwieweit Entscheidungen des BVerfG auch mit Blick auf die tragenden Entscheidungsgründe andere Hoheitsträger binden.<sup>176</sup> Diese Bindungswirkung ist aber jedenfalls nicht so strikt, dass sie einer Abänderung der Maßstäbe aufgrund besserer Erkenntnis entgegenstünde. Die Ausgestaltungsanforderungen, in den tragenden Gründen des Suizidhilfe-Urteils enthalten, sind nach hier vertretenem Verständnis insofern bindend, als der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres von ihnen abweichen darf; zugleich sind sie nicht für alle Ewigkeit zementiert.

<sup>167</sup> Eingehend zu Abschnitt V. 1. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 296 ff.

<sup>168</sup> Zur Ehefreiheit BVerfGE 31, 58 (69 f.); 166, 1 (52 ff. Rn. 115 ff.; 56 Rn. 124). Zur Eigentumsfreiheit BVerfGE 25, 112 (117 f.); 143, 246 (324 Rn. 218). Zur Rundfunkfreiheit BVerfGE 73, 118 (166). Aus der Literatur statt vieler Bumke, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 52 ff.; Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (969 f.).

<sup>169</sup> Das macht es auch bei anderen ausgestaltungsbedürftigen Grundrechten, zu diesen m.w.N. Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (969).

<sup>170</sup> BVerfGE 153, 182 (273 Rn. 240).

<sup>171</sup> Siehe III. 1.

<sup>172</sup> BVerfGE 153, 182 (273 ff. Rn. 241 ff.).

<sup>173</sup> BVerfGE 153, 182 (260 Rn. 205). Zu diesem Verständnis, siehe oben Fn. 35.

<sup>174</sup> BVerfGE 153, 182 (262 f. Rn. 210; 309 Rn. 240).

<sup>175</sup> Näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 184 ff.

<sup>176</sup> Eingehend zu dieser Frage Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 191 ff.

## 2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Vielfach vertreten Rechtsprechung und Literatur, dass der ausgestaltende Gesetzgeber auch an den aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden ist.<sup>177</sup> Für dessen Anwendung lässt sich ins Feld führen, dass Eingriff und Ausgestaltung für Grundrechtsträger\*innen wirkungsähnlich sein können, weil sie jeweils Handlungsmöglichkeiten begrenzen.<sup>178</sup> Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann aber nur gelten, wenn es möglich ist, die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit an ihm zu prüfen.

### a) Ziel und Eignung

Legitimes Ziel von Ausgestaltungsgesetzen ist es, Freiverantwortlichkeit zu konkretisieren und die Ausgestaltungsvorgaben der Verfassung zu verwirklichen. Da der Gesetzgeber zur Ausgestaltung, wie dargelegt<sup>179</sup>, sogar verfassungsrechtlich verpflichtet ist, besteht an der Legitimität des Ziels kein Zweifel. Die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit verfolgt ferner das legitime Ziel, dass der Staat dadurch seiner grundrechtlichen Schutzpflicht gerecht werden kann.<sup>180</sup> Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen machen das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben operationalisierbar. Damit sind sie zweckförderlich und geeignet.

### b) Erforderlichkeit

Schwieriger ist die Prüfung der Erforderlichkeit,<sup>181</sup> und nun wird es leider etwas komplizierter. Wenn eine Ausgestaltung das Schutzgut konkretisiert, lässt sich nicht sagen, ob eine andere Ausgestaltung mit Blick auf dieses Schutzgut milder, also weniger belastend wäre. Das Schutzgut selbst kann nicht das erforderliche Prinzip sein, im Hinblick auf das die Einschätzung erfolgt, ob eine Maßnahme milder ist. Das Schutzgut wird schließlich durch die Maßnahme erst konkretisiert und kann daher nicht Bezugspunkt der Erforderlichkeitsprüfung sein. Man benötigt für die Prüfung vielmehr ein anderes verfassungsrechtliches Prinzip.<sup>182</sup>

Ein Prinzip, im Hinblick auf das die stärkere oder geringere Belastung einer Maßnahme geprüft werden kann, ist die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Regelungen, die das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ausgestalten, indem sie Freiverantwortlichkeit bei Sterbensentscheidungen konkretisieren, greifen zwar nicht in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ein.<sup>183</sup> Solche Regelungen stellen aber einen Eingriff in die nicht auf freiverantwortliche Entschlüsse begrenzte allgemeine Handlungsfreiheit dar. Mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG verfolgen solche Regelun-

<sup>177</sup> Siehe nur (allerdings nicht einheitlich mit Blick auf die Erforderlichkeit) BVerfGE 77, 275 (284), 97, 228 (267); 112, 332 (348); 143, 246 (341 Rn. 268); 166, 1 (52 ff. Rn. 115 ff.); Bumke, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 50 ff.; ders., Der Grundrechtsvorbehalt, 1998, S. 97 f., 107; Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 200 Rn. 65. Eingehend zu Abschnitt V. 2. Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 299 ff.

<sup>178</sup> Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (970); Winkler, Kollisionen verfassungsrechtlicher Schutznormen, 2000, S. 196 f.

<sup>179</sup> Siehe oben IV.

<sup>180</sup> Näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 302 ff.

<sup>181</sup> Die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist uneindeutig bezüglich der Frage, ob bei Ausgestaltungsgesetzen die Erforderlichkeit zu prüfen ist, Nachweise in Fn. 177.

<sup>182</sup> Als Alternative ein nicht anhand der Freiverantwortlichkeit begrenztes Schutzgut anzuerkennen, das alle Sterbensentscheidung unabhängig von der Freiverantwortlichkeit schützt, widerspräche den dargelegten Ergebnissen, wonach Freiverantwortlichkeit den Schutzbereich immanent begrenzt (siehe oben II. 1.). Mit dieser Alternative wäre die Erforderlichkeit aber prüfbar.

<sup>183</sup> Siehe oben III. 3. b).

gen keinen internen Zweck, sondern den zur allgemeinen Handlungsfreiheit externen Zweck<sup>184</sup> der Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben. Die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht durch die Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben gesperrt, da dieses Grundrecht nicht vor Ausformungen von Freiverantwortlichkeit schützt.

Daneben lässt sich auch das verfassungsrechtliche Prinzip der grundsätzlichen Selbstbestimmungsfähigkeit<sup>185</sup> als Prinzip begreifen, mit Blick auf das die Erforderlichkeitsprüfung durchführbar ist. Eine Maßnahme kann diesem Prinzip mehr oder weniger gerecht werden und insofern für Individuen mehr oder weniger belastend sein, was sich am Beispiel einer Altersgrenze verdeutlichen lässt: Bestimmt eine Regelung generalisierend, dass sich Personen erst ab der Vollendung des 21. Lebensjahres freiverantwortlich für ihr Lebensende entscheiden, dann stellt sich eine Altersgrenze bei 16 Jahren als milder mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit und mit Blick auf das verfassungsrechtliche Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit dar. Die 16-Jahre-Grenze ist aber nicht milder mit Blick auf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, da das Grundrecht keine Aussage darüber enthält, ob die Grenze bei 16, 21 oder anderswo liegt. Das Schutzgut des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben wird durch die Altersgrenze erst konkretisiert und kann daher nicht für eine hohe oder niedrige Altersgrenze in Stellung gebracht werden. Ob es eine mildere Maßnahme gibt, ist also mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit und das Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit zu prüfen.

Man benötigt aber noch weitere Bezugspunkte, auf die sich im Rahmen der Erforderlichkeit die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahme bezieht. Würde man die Erforderlichkeit allein mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit und das Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit prüfen, drückte sie die Altersgrenze, um im Beispiel zu bleiben, auf Null hinunter: Jede Altersgrenze über Null ist mit Blick auf das Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit belastender als keine Altersgrenze. Im Hinblick auf diese Prinzipien wäre das mildeste Mittel eine stets gegebene Freiverantwortlichkeit. Das kann nicht richtig sein. Es widerspräche den grundrechtsspezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>186</sup> Das Ziel, Freiverantwortlichkeit operationalisierbar zu machen, muss man daher anreichern mit den verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit. Zum Beispiel: Eine Senkung der Altersgrenze auf null wäre zwar ein mildereres Mittel mit Blick auf die allgemeine Handlungsfreiheit und mit Blick auf das Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit. Sie missachtete aber, dass die Person im Sinne der grundrechtsspezifischen Ausgestaltungsvorgaben nicht fähig wäre, ihre „Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider“ zu treffen<sup>187</sup>. Auch andere der verfassungsgerichtlich aufgestellten Ausgestaltungsanforderungen wären missachtet. Eine besonders niedrige Altersgrenze wäre nicht gleich geeignet wie etwa eine Altersgrenze bei dem Erreichen von Volljährigkeit. Die höhere Altersgrenze wäre daher erforderlich.<sup>188</sup> Mittels der Berücksichtigung der Ausgestaltungsanforderungen in Form der verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit lässt sich ein Wirksamkeitsvergleich mehrerer denkbarer Alternativen vornehmen.

<sup>184</sup> Zur Differenzierung nach internen und externen Zwecken, siehe III. 3. b) cc).

<sup>185</sup> Siehe hierzu Fn. 35.

<sup>186</sup> Zu ihnen oben V. 1. Die grundrechtliche Schutzwicht für das Leben oder eine staatliche Fürsorgepflicht als gegenläufige Prinzipien zu betrachten, scheidet hingegen aus. Die Anwendbarkeit beider Figuren ist auf die Bestimmung von Schutzbedürftigkeit angewiesen, die durch die Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit erst erfolgt.

<sup>187</sup> BVerfGE 153, 182 (273 Rn. 240).

<sup>188</sup> Weitere Beispiele bei Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 309 f.

Vor diesem Hintergrund ist die Erforderlichkeitsprüfung auch bei freiverantwortlichkeitskonkretisierenden Regelungen möglich.

### c) Angemessenheit

Für den angemessenen Ausgleich sind für freiverantwortlichkeitskonkretisierende Regelungen auf Seiten einer weiten Entscheidungsfreiheit die allgemeine Handlungsfreiheit und das Prinzip grundsätzlicher Selbstbestimmungsfähigkeit zu berücksichtigen. Das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben selbst kann für eine weite Entscheidungsfreiheit nicht in Stellung gebracht werden, da dessen Anwendbarkeit von dem Vorliegen von Freiverantwortlichkeit abhängt. Ohne deren Konkretisierung weiß man noch nicht, ob der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist.

Auf Seiten der Begrenzung des Entscheidungsräums steht das Ausgestaltungsziel, Freiverantwortlichkeit operationalisierbar zu machen unter inhaltlicher Aufladung mit den grundrechtsspezifischen Vorgaben, d.h. den verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit. Damit ist ein Ausgleich widerstreitender Prinzipien möglich. Das Gewicht des staatlicherseits verfolgten Ziels ist hoch. Das folgt auch aus der grundrechtlichen Schutzpflicht, die zwar selbst nicht für eine möglichst weite Zurückdrängung von Sterbensentscheidungen spricht, da ihre Anwendung von der erst festzustellenden Freiverantwortlichkeit abhängt. Jedoch kann der Staat der Schutzpflicht nur gerecht werden, wenn Freiverantwortlichkeit operationalisierbar ist. Die Unumkehrbarkeit der Lebensverfügung und das Gewicht des Rechtsguts Leben fordern einen hohen Grad an praktischer Handhabbarkeit in Bezug auf den Begriff der Freiverantwortlichkeit.

Die grundrechtsspezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung, namentlich die verfassungsgerichtlichen Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit, markieren mit dem Ziel der Ausgestaltung, das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben operationalisierbar zu machen, und den Prinzipien der allgemeinen Handlungsfreiheit und der grundsätzlichen Selbstbestimmungsfähigkeit den Rahmen für den Gesetzgeber. Diese zwei Seiten sind wie auch sonst bei der Angemessenheitsprüfung ins Verhältnis zu setzen.<sup>189</sup> Trotz der notwendigen Konstruktionsbemühungen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz damit prüfbar und angesichts der Wirkungsähnlichkeit von Eingriff und Ausgestaltung für Individuen auch zu prüfen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu berücksichtigen.<sup>190</sup> Das entspricht der häufigen Annahme eines Spielraums bei Ausgestaltungen von Grundrechten.<sup>191</sup> Die Verfassung gibt mit Blick auf den Freiverantwortlichkeitsbegriff nicht alles vor, was nur noch zu erkennen wäre. Manche Konkretisierungen kann der Gesetzgeber schlicht so oder auch anders vornehmen. Die vorgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben bilden einen Rahmen, innerhalb dessen der Gesetzgeber sich bewegen und die Belange unterschiedlich gewichten kann.

<sup>189</sup> Das gilt unabhängig davon, ob man einem prinzipientheoretischen Verständnis folgt oder einen schonenden Ausgleich oder das Erreichen praktischer Konkordanz fordert, näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 316 ff.

<sup>190</sup> Näher Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 318 ff.

<sup>191</sup> Siehe etwa BVerfGE 83, 238 (326); 146, 71 (121 Rn. 149); 158, 389 (416 f. Rn. 76); Bumke, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, S. 74; Kingreen/Poscher, JZ 2022, 961 (970); Ruffert, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 117 f., 316.

## VI. Fazit

Dieser Beitrag hat einen Überblick über die wesentlichen grundrechtsdogmatischen Ergebnisse der ihm zugrundeliegenden Monographie<sup>192</sup> gegeben. Freiverantwortlichkeit ist demnach der zentrale Begriff, nach dem sich bemisst, ob der Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben eröffnet ist – bei gegebener Freiverantwortlichkeit – oder ob die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Leben zur Anwendung kommt – bei dem Fehlen von Freiverantwortlichkeit. Trotz der Konkretisierungen, die das BVerfG im Suizidhilfe-Urteil geliefert hat, ist Freiverantwortlichkeit jedoch zu unbestimmt, um praktisch handhabbar zu sein. Die weitere Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit lässt sich als Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben begreifen, zu der der Gesetzgeber verpflichtet ist. Er ist dabei an die grundrechtsspezifischen Ausgestaltungsanforderungen und an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.

Viele mit dem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben verbundene Fragen konnte dieser Beitrag nicht erörtern. Einige davon – bei Weitem nicht alle – werden in der zugrundeliegenden Monographie behandelt. Dort kann man bei Interesse nachlesen etwa über die Bedeutung der Menschenwürdegarantie für das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben<sup>193</sup>, über die Frage, weshalb das Grundrecht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und nicht anderen Grundrechten folgt<sup>194</sup>, über die Begriffe Grundrechtsträgerschaft, -mündigkeit und -ausübungsfähigkeit<sup>195</sup>, über die Bindungswirkung der tragenden Gründe bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen<sup>196</sup>, darüber, dass mit der geltenden Rechtslage die Ausgestaltungspflicht verletzt ist<sup>197</sup>, welchen Regelungen sich der ausgestaltende Gesetzgeber anzunehmen hat<sup>198</sup>, wie es mit der Freiverantwortlichkeit bei Minderjährigen aussieht<sup>199</sup> und weshalb die aktuelle verwaltungsgerichtliche Praxis zur Versagung der Erlaubnis zum Erwerb von Suizidmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz verfassungswidrig ist und welcher Weg zur Verfügung steht, um der darin liegenden Verletzung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben abzuhelpfen<sup>200</sup>.

<sup>192</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>193</sup> Remé, Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben, 2025, S. 95 ff.

<sup>194</sup> Ebd., S. 23 ff.

<sup>195</sup> Ebd., S. 145 ff.

<sup>196</sup> Ebd., S. 191 ff.

<sup>197</sup> Ebd., S. 331 ff.

<sup>198</sup> Ebd., S. 335 ff.

<sup>199</sup> Ebd., S. 340 ff.

<sup>200</sup> Ebd., S. 367 ff.